

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

62 (22.2.1906) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 31. öffentliche
Sitzung

Karlsruher Zeitung.

N. 62.

Donnerstag, 22. Februar

1906.

Badischer Landtag.

==== Zweite Kammer. ====

31. öffentliche Sitzung

am Dienstag den 20. Februar 1906.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907 Ausgabe Titel I bis VII, XII und XIII und Einnahme Titel I, sowie die Petition des Vereins der badischen Gerichtsschreiberbeamten um Verbesserung der Lage der Justizakademie — Drucksache Nr. 10 — Berichterstatter: Abg. Dr. Vinz (Fortsetzung).

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. v. Dusch, Ministerialdirektor Dr. Hübsch, Geh. Rat Begerer, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Treßler, Oberstaatsanwalt Geiler und Buch, die Ministerialräte Dr. Reichardt und Dr. Stoll, Landgerichtsrat Dr. Schmidt.

Präsident Dr. Wilkens eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 20 Min.

Der Präsident schlägt vor, die in der gestrigen Sitzung mitgeteilte Petition des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, die Errichtung der gewerblichen Fortbildungsschulen betr., anstatt der Petitionskommission der Schulkommission zu überweisen.

Das Haus ist damit einverstanden.

Es wird hierauf in die Tagesordnung eingetreten.

Zunächst erhält das Wort

Abg. Dr. Vinz (natl.): Auch der zweite Tag der Generaldebatte zum Justizbudget hat uns eine Reihe von Wünschen, teilweise auch Beschwerden, vor Augen geführt, die im Bereiche der Justizverwaltung und der Rechtspflege Abhilfe erheischen; die Herren Redner, die gestern gesprochen haben, schlossen sich insofern dem Beispiel an, das am ersten Tag unserer Debatte gegeben war. Ich glaube im Rückblick auf diese beiden Tagen im allgemeinen sagen zu dürfen, daß sämtliche Reden beherrscht waren von einem Grundton — und das gilt auch von der Rede des Herrn Redners der sozialdemokratischen Partei — der dahin ausklang, daß wir in Baden uns im großen und

ganzen in der Rechtspflege befriedigender Verhältnisse erfreuen. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß da und dort Mängel hervortreten, und es ist nicht nur das Recht, es ist eine wertere Pflicht für die Volksvertreter, diese Mängel hier vor dem Lande und gegenüber der Großh. Regierung zur Sprache zu bringen, und so an unserem Teile dazu beizutragen, daß die Rechtspflege im Lande Baden auf der Höhe der Zeit bleibe, daß sie sich in immer erproblicherer Weise den Anforderungen der Zeit entsprechend entwickeln möge.

Wenn wir, auch Ihr Berichterstatter, so unsere Aufgabe in Ansehung des Justizbudgets aufgefaßt und betätigt haben, so hat das leider, wie es scheint, nicht die Zustimmung eines sonst angesehenen, meiner Partei befreundeten Blattes in Mannheim gefunden; der „Mannheimer Generalanzeiger“ hat das Ergebnis des ersten Tages unserer Debatte — und wie gesagt, schloß sich ja der zweite Tag im großen und ganzen auf dem Wege an, der betreten worden war — dahin resümiert: es habe keiner der Redner — auch natürlich der Berichterstatter nicht — sich bei dieser Justizdebatte „aufgeschwungen zu einer großen, bemerkenswerten Budgetrede“. (Hört, hört!) Weiterhin ist gesagt worden, der „Berichterstatter habe ein Loblied auf den Justizminister gesungen“ und „über diesem Loblied habe der Berichterstatter ganz vergessen“, ja sich, wie es wörtlich heißt, „in eisiges Schweigen gehüllt“, zu dem Fall Koch-Mannheim. (Hört, hört!)

Nun, Sie werden wohl mit mir den Eindruck gewonnen haben, daß diese vor dem Lande in einem, wie gesagt, angesehenen Blatte diesem Hohen Hause und allen Rednern dieses Hohen Hauses gewidmete Liebeshuldigkeit — daß wir uns also bei diesem Anlaß nicht zu großen und bedeutamen Budgetreden aufgeschwungen hätten — eigentlich einseitig ist. Was sollen wir denn nun hier bei dem Budget uns zu „bedeutamen Budgetreden“ aufzuschwingen versuchen, auch wenn wir es vermöchten! Ich meine, wir bescheiden uns dabei, daß wir mit den bescheidenen Gaben, die uns verliehen sind, im Interesse des Landes nach bestem Wissen zu leisten suchen, was wir können, und wir wollen auch ferner, gerade beim Justizbudget nicht den Versuch machen, „große, bedeutungsvolle Budgetreden“ zu halten, sondern gerade auf diesem Gebiete der Justizpflege unsere Anstrengung darauf konzentrieren, auf Abstellung von Mängeln hinzuwirken, zur stetigen Verbesserung unserer Rechtspflege beizutragen.

Dem Wunsche des Mannheimer Blattes, der ja wohl implicite in seiner Auslassung gelegen ist, können wir uns, wie ich meine, gerne anschließen: daß, wenn jetzt, nachdem erstmals auf Grund des direkten Wahlrechts dieses Hohe Haus vom badischen Volk so, wie es zusammengesetzt ist, enthandt wurde, es berechtigten Anforderungen noch nicht entspricht, daß es ein nächstes Mal gelingen möge, größere Intelligenz und bedeutendere Politiker diesem Hause zuzuführen. Wir werden uns dann gerne zurückziehen; ich glaube, namentlich diejenigen, welche durch das Vertrauen ihrer Fraktion besonders mit Arbeit bedacht sind, haben nicht das Gefühl, daß hier ein sehr angenehmer Aufenthalt sei und uns eine angenehme Aufgabe obliege; also es mögen die intelligenteren und bedeutenderen Politiker, die bis jetzt nach der Meinung des Mannheimer Blattes, wie es scheint, mit Unrecht auf die Seite gestellt worden sind oder als verborgene Beilagen blühen, vom badischen Volk heringesandt werden. Ich für meine Person und, ich glaube, auch alle anderen, die schon zum Justizbudget gesprochen haben, werden sich gern auf ihre Berufsarbeit zurückziehen, die nicht nur angenehmer, sondern auch viel nutzbringender ist.

Ich soll eine Lobrede auf den Justizminister gehalten haben. Ich glaube nicht, daß das Hohe Haus oder der Herr Justizminister aus dem von mir namens der Budgetkommission erstatteten Bericht und von dem, was ich persönlich hinzugefügt, diesen Eindruck erhalten haben. Ich habe anerkannt, was nach meiner Meinung gerechtigkeitshalber anzuerkennen ist; ich habe aber auch nicht gezögert, wenn auch in der besonnenen, ruhigen Form, wie sie mir eigen ist (Heiterkeit), da und dort auf Mißstände hinzuweisen, die der Herr Justizminister sehr wohl erkannt hat aus meiner Rede und worauf er auch geantwortet hat.

Nun, ich habe mich für verpflichtet gehalten, denn doch jene Preßauslassung, von der ich weiß, daß sie namentlich auch nicht die Billigung vonseiten meines verehrten Freundes Mayer-Mannheim findet, mit einigen Worten zurückzuweisen.

Wenn ich in meinem ersten Vortrag den Fall Koch nicht erwähnte, so meine ich, hat das Hohe Haus und haben insbesondere meine engeren Freunde wohl verstanden, warum ich es nicht tat. Ich habe vorhin schon bemerkt, daß ich als Berichterstatter zum Justizbudget es für richtiger halte, auf diesem, wenn irgend eines, neutralen, parteilosen Gebiete spezielle Punkte, die Anlaß geben können zu politischem Streit, zunächst aus meinem Berichte auszuschneiden.

Nachdem nun der Fall Koch von mehreren Seiten berührt worden ist, zögere ich nicht, meine Meinung zu sagen, und da kann ich im Namen meiner Fraktion sprechen. Ich hätte es für kein Unglück gehalten, wenn der Fall Koch als in der Öffentlichkeit bereits erledigt angesehen worden wäre. Ich habe kurz, nachdem er sich ereignet hatte, in einer öffentlichen Versammlung mich ausgesprochen und die Maßnahmen der Justizverwaltung für bedauerlich erklärt. Auf der anderen Seite muß ich der Wahrheit und der Gerechtigkeit halber auch erwähnen, daß mit dem Auftreten des Herrn Oberamtsrichters Koch in jener Bürgerausschüßung in Mannheim auch manche gut liberale Männer nicht einverstanden waren. Meines Wissens hat Herr Oberamtsrichter Koch selbst die Meinung inzwischen geäußert, daß der Fall besser als nunmehr erledigt betrachtet werde. Die Großh. Regierung wird wohl von der überwiegenden Stellungnahme der öffentlichen Meinung Notiz genommen haben. Man kann wohl der Ansicht sein, daß es besser gewesen wäre, Herr Oberamtsrichter Koch hätte die Sache, die zu vertreten er sich verpflichtet erachtete, in etwas anderer Form vertreten.

Eine ganz andere Frage ist aber, ob die Großh. Justizverwaltung Anlaß hatte zu der Maßnahme, die als ein Angriff auf die Redefreiheit der Beamten in den Gemeindeförperschaften erschie, als solcher jedenfalls in weiten Kreisen angesehen wurde. Ueber der Ordnung in den Debatten der Bürgerausschüsse in den Städten wachen unsere Oberbürgermeister als Vorsitzende. Sie sind Manns genug, um Ungehörigkeiten und auch Angriffen persönlicher Art, insbesondere gegen Beamte außerhalb des Bürgerausschusses entschieden entgegenzutreten und hintanzuhalten. Die Justizverwaltung kann also ruhig die Wahrung der staatlichen Interessen in den Debatten der Bürgerausschüsse unsern bewährten Oberbürgermeistern überlassen.

In meinem Vortrag als Berichterstatter habe ich des Notariates gedacht und hierbei hingewiesen auf gewisse Mängel in der Organisation. Die Uebertragung des Grundbuchamtes an die Notare ist, wie Sie wissen, im Uebrigen im Anschluß an die alte Einrichtung in unserm Lande erfolgt, vermöge deren die Grundbücher den Gemeinden gehören, in den Gemeinden selbst geführt werden. Namentlich in juristischen Kreisen wird es als ein Fehler angesehen, daß wir nicht, wie andere Staaten, die Grundbücher an die Amtsgerichte übergeführt haben.

Wenn auch die Organisation, die wir geschaffen haben, gewisse Mängel an sich trägt, so sind wir doch der Ansicht, daß an dieser Organisation namentlich in der Richtung festgehalten werden soll, daß die Grundbücher den Gemeinden verbleiben. Wir wollen also nicht rückwärts revidieren, vielmehr auf dem alten Boden etwas Gutes zu erreichen suchen. Ich denke speziell an die weitere Ausbildung der Ratschreiber für die Grundbuchführung mit Prüfungsanzwang zum Nachweis der Befähigung, und darüber eine intensive Kontrolle durch die Notariate oder Amtsgerichte.

Im Zusammenhang mit der Reform der Reichsstrafprozeßordnung ist vom Abg. Dr. Frank bemerkt worden, daß der Vertreter Badens in dieser Reichskommission, Herr Rechtsanwalt Baumstark, die Fühlung mit der Strafpraxis verloren habe und daraus wohl sich seine schließlich ablehnende Stellung gegenüber dem Schwurgericht erkläre. Ich muß dem widersprechen.

Rechtsanwalt Baumstark steht bei der ganzen badischen Anwaltschaft als Mensch und als Jurist in höchstem Ansehen, er hat in einer reichen Praxis als hervorragender Verteidiger durch Jahre hindurch Erfahrung gesammelt. Was für eine gute Rechtspflege besser sei, Schöffengerichte oder Schwurgerichte, ist gewiß eine diskutabile Frage. Autoritäten und Celebritäten ersten Ranges vertreten die Ansicht, der auch der Herr Abg. Kopf hier beigetreten ist. Man wird also gewiß aus dem Umstande, daß Herr Baumstark schließlich sich der Ansicht der übrigen Kommissionsmitglieder anschloß, nicht folgern dürfen, daß er dazu durch unzureichende Fühlung mit der Praxis bestimmt wurde. Ich möchte denn doch auch der scharfen Kritik, die der Herr Abg. Fröhlich an der Arbeit der Reichskommission geübt hat, widersprechen und meinerseits Zeugnis dafür ablegen, daß sie mit außerordentlichem Fleiße und Sachkunde gearbeitet hat und umfangreiches, wertvolles Material zu einer Reform an die Hand gibt.

Von Mitgliedern des Hofen Hauses, die dem Stande der Anwälte angehören, ist verschiedentlich Kritik geübt worden an der Geschäftsbehandlung mancher Gerichte. Ich verweise namentlich auf die sehr eingehenden Ausführungen des Herrn Abg. Kopf. Auch die Herren Abgg. Frank und Fröhlich und auch ich haben in dieser Hinsicht einiges ausgeführt.

Ich habe mir aber erlaubt, in meinem mündlichen Bericht schon der Gerechtigkeit halber darauf hinzuweisen,

daß die Anwaltschaft und die Vertreter derselben denn doch nicht bloß berufen sind, am Richteramt Kritik zu üben, sie haben auch Anlaß, bei sich selbst Einkehr zu halten. Ich habe hervorgehoben, daß wir auch in der badischen Anwaltschaft im Verlauf der letzten Jahre auch manche unerfreuliche Erfahrungen zu verzeichnen haben. Wir haben auch dunkle Punkte, die ich doch gegenüber der Kritik, die nach der Richterseite hin geübt worden ist, nicht in den Hintergrund treten lassen möchte.

Wenn ich auch im allgemeinen glaube, daß die badische Anwaltschaft ihrer Aufgabe durchaus gerecht wird, so haben doch auch die Anwälte Anlaß, auf Abstellung von Fehlern in ihren eigenen Reihen hinzuwirken.

Wenn z. B. der Abg. Kopf in seinem Falle mit zwei Zeilen rechtzeitig dem Gerichtshofe mitgeteilt hätte, daß er selbst von Freiburg hieher kommen wolle zur Vertretung der Partei im Termin, und er erst nach 9 Uhr am selben Tage hier ankommen könne, so wäre jedenfalls die Sache entsprechend später angesetzt und verhandelt worden. Ich möchte auch betonen, daß manche Anwälte es daran fehlen lassen, dem Gerichtshofe rechtzeitig die gesetzlich vorgeschriebenen Schriftsätze zu unterbreiten und rechtzeitig mitzuteilen, wenn einmal eine Sache nicht zur Verhandlung kommt. Diese Unterlassungssünden bedeuten vielfach unnütze Arbeit für die Gerichtsmitglieder, die sich oft in sehr weitschichtigen Sachen auf die Sitzung vorbereiten, in der dann der Anwalt erscheint und erklärt, die Sache sei außergerichtlich erledigt. Dann hat der Richter sich große Mühe gegeben und viel unnütze Zeit umsonst verbraucht. Im Interesse des Ansehens der Anwaltschaft und im Interesse des guten Einbernehmens der Anwälte mit den Richtern sollte die Anwaltschaft auch darauf achten, daß sie dem Gericht gegenüber die nötigste Rücksicht nimmt und pünktlich in den Sitzungen erscheint. Die Anwaltschaft ist ein notwendiges Organ der Rechtspflege. Deshalb müssen die Anwälte sich auch ihrer Aufgabe bewußt sein und durch ihr Verhalten dem Gericht keinen Anlaß geben, berechnigte Kritik zu üben. Das glaube ich, sagen zu sollen, damit Licht und Schatten gleichmäßig verteilt sind und alle, die es angeht, vielleicht neuen Ansporn nehmen, ihre Schuldigkeit zu tun. (Beifall bei den Nationalliberalen.)

Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch: Gestatten Sie mir in kniffliger Kürze auf die Beschwerde zurückzukommen, die der Herr Abg. Dr. Frank am vorigen Donnerstag gegen die Groß. Staatsanwaltschaft in Mannheim vorgebracht hat. Wir haben uns die Akten des Falles kommen lassen und können feststellen, daß deren Inhalt in wesentlichen Punkten nicht ganz mit der Erinnerung des Herrn Abg. Dr. Frank übereinstimmt. Der Sachverhalt ist folgender: Der Sohn des Eisenhändlers Mayer von Darmstadt hat bei dem Amtsgericht Weinheim eine Privatklage erhoben gegen den Gemeinderat und Wagner Gärtner von Oberfloedenbach mit der Behauptung, daß er am 29. Januar vorigen Jahres, als er in Oberfloedenbach den dortigen Schmied Fath aufsuchte, auch einen Kunden der Firma, zufällig mit dem Wagner Gärtner zusammengetroffen sei und daß dieser ihm, nachdem er ihn in verletzender Weise mit dem Vornamen und mit Du angesprochen habe, in's Gesicht gespien habe. Zeugen des Vorganges oder solche Personen, die Zeugen sein könnten, waren nur 2, nicht 4 vorhanden. Es war der Schmied selber, der erklärt hat, daß er an seinem Ambos beschäftigt, sich nicht darum bekümmert habe, was in seiner Schmiede vorgegangen sei, und es war eine alte Frau, die die Zeitung gebracht hat und im Vorübergehen dem Gärtner Wagner diese Zeitung abliefern wollte, die aber an der Türe stehen blieb. Der Privatkläger Mayer be-

hauptet, daß der Wagner Gärtner, der Privatbeklagte, auf dem kurzen Weg zur Türe, als er die Zeitung der Zeitungsträgerin abnehmen wollte, ihm beim Vorübergehen ins Gesicht gespien habe, so daß er's im Gesicht gefühlt habe. Ein dritter Zeuge, der allein noch in Betracht kommt, ist ein gewisser Schöllberger; derselbe kann nun bestätigen, daß Mayer nach dem Vorgang, nachdem er, ohne ein weiteres Wort darüber zu verlieren, sich zurückgezogen und ihn, den Schöllberger, aufgesucht hatte, ihm auf Befragen mitgeteilt habe, was vorgegangen sei und sich erkundigt habe, in welchen Verhältnissen die beiden Personen, die in der Schmiede anwesend gewesen seien, zu dem Privatbeklagten Gärtner ständen. Bei dieser Sachlage, die sich in der schöffengerichtlichen Verhandlung vom Juni vorigen Jahres in Weinheim herausgestellt hat, kam das Schöffengericht dazu, die Verhandlung auszulehnen und die Sache der Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme und Erwägung mitzuteilen, ob nicht hier ein Einschreiten der öffentlichen Anklagebehörde im öffentlichen Interesse geboten sei.

Die Erwägungen, von denen das Amtsgericht ausging, sind in den Akten niedergelegt. Es ist darin erwähnt, daß es sich an und für sich um eine schwere, gräßliche Beleidigung handele, daß die Möglichkeit, den Beweis zu führen, für den Privatkläger dadurch abgeschnitten sei, daß die Prozeßordnung verbiete, ihn als Zeugen zu vernehmen, daß von den beiden anderen Zeugen, die vernommen worden sind, der eine überhaupt nichts gesehen haben kann, der andere aber, eine alte Person, allein durch die Behauptung, daß sie nichts wahrgenommen habe, den Beweis dafür, daß es nicht wahr sei, noch nicht erbringen könne. Das Amtsgericht hat weiter festgestellt, daß doch wohl ein rechtliches Interesse bestehe, wenn eine so schwere Beleidigung nicht ungeahndet bleibe, und daß dieses rechtliche Interesse zugleich auch das öffentliche Interesse bilde, um die Sache der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen. Die Staatsanwaltschaft hat sich diesen Ausführungen, nachdem sie Erhebungen über den Fall gemacht hatte, angeschlossen, hat die öffentliche Klage erhoben und vor dem Schöffengericht Weinheim wurde der Privatbeklagte Gärtner zu einer Woche Gefängnis verurteilt mit Rücksicht auf die Gröblichkeit und Unmotiviertheit seines Vorgehens. Was in der letzten Sitzung nicht erwähnt worden ist, ist von Wichtigkeit: Der verurteilte Privatbeklagte hatte die Berufung eingelegt und auch die Strafkammer Mannheim ist in eingehendster Würdigung des Sachverhaltes zu der Erkenntnis gekommen, daß es sich um eine gräßliche Beleidigung handele, die vollständig erwiesen zu erachten sei, und daß sie der Meinung sei, daß eine Woche Gefängnis nicht eine genügende Sühne sei, sondern, wenn Berufung von Seiten der Staatsanwaltschaft eingelegt worden wäre, es sich um Monate handeln müsse. Man kann darüber denken, wie man will, ich führe bloß die aktenmäßigen Tatsachen hier an. Aber eines ist noch festzustellen. Es ist der gute Charakter und der Reumund des Privatklägers nicht bloß durch Militär-Atteste bestätigt worden, nicht bloß durch ein Zeugnis der Polizeibehörde in Darmstadt, sondern es ist von beiden Gerichten als erwiesen erachtet, daß der gesamte Eindruck dieses an und für sich furchtsamen Menschen, der sich geschenkt hat, in tätlichem Konflikt mit dem Beleidiger zu kommen, ein durchaus guter und glaubhafter sei. Es ist auch von der Strafkammer ausdrücklich festgestellt, daß der wegen Körperverletzung bereits kurz zuvor bestrafte Gärtner als ein roher und gewalttätiger Mensch betrachtet werden müsse.

Das war der Sachverhalt und die Gründe, die die Staatsanwaltschaft bewogen haben, dem Ansuchen des Amtsgerichts zu entsprechen. Der Fall wäre an sich in

der Tat nicht wichtig genug, um noch hier eine längere Erörterung zu finden, wenn nicht der Staatsanwaltschaft und dem Gericht ein Motiv seiner Handlungsweise als bald nach dem Urteil durch die Presse unterstellt worden wäre, welches auch aus den Ausführungen des Herrn Abg. Frank, obwohl er es sich nicht zu eigen gemacht hat, durchgeklungen hat, als ob das ganze Verfahren nur deswegen eingeleitet worden sei, weil der beklagte Gärtner Sozialdemokrat sei. Die Justizverwaltung muß namens der beteiligten Behörden diesen Vorwurf ganz entschieden zurückweisen. Es ist attennmäßig festgestellt, daß der Staatsanwalt, der die Sache behandelt hat, erst durch die Presse erfahren hat, daß es sich hier um einen Sozialdemokraten, handele und es ist erst in der ersten Verhandlung des Schöffengerichts festgestellt worden, daß der Beklagte Gemeinderat gewesen ist, daß also die Infimuation, als ob von vornherein sich hier eine abgemachte Sache abgepielt habe, um den Gemeinderat, der Sozialdemokrat ist, aus dem Amt zu bringen, eine durchaus hinfallige und unrichtige ist.

Durch diese Darstellung wird nicht nur das Gericht und die Staatsanwaltschaft, sondern auch die Verwaltungsbehörde von solchem Vorwurf entschieden entlastet werden. Ich glaube auch, es wäre unbillig, gegen die badische Justizverwaltung den Vorwurf erheben zu wollen, als ob sie dann parteiisch verfahren würde, wenn es sich um einen Sozialdemokraten handele. Ich glaube, die ganze Geschichte der Justizverwaltung der letzten Jahrzehnte gibt mir das volle Recht zu sagen, es hat kein Sozialdemokrat Grund und Ursache, sich zu beschweren, daß er im Strafverfahren oder gar im Strafvollzug hart und parteiisch behandelt worden sei, weil er dieser politischen Partei angehört.

Und nun darf ich wohl auf diejenigen Punkte zurückkommen, zu deren Beantwortung die gestrige Verhandlung Anlaß gegeben hat. Ich möchte vorausschicken: Wir können ja sicherlich nur dankbar sein, wenn wir von den verschiedensten Seiten und Gesichtspunkten aus Anregungen bekommen und aufmerksam gemacht werden auf Vorkommnisse, die der Abhilfe bedürfen oder wenigstens den Anschein haben, als ob sie der Abhilfe bedürften, und wir werden diese Anregungen in jeder Weise berücksichtigen, ob sie sanft oder stürmisch vorgetragen werden, auch dann, wenn wir nicht in der Lage sind, im einzelnen Fall sofort eine Antwort darauf zu geben.

Ich wende mich zunächst zu dem Wunsche des Herrn Abg. Mayer. Das Landgericht Mannheim hat den Antrag gestellt, daß auch ihm, wie dem Landgericht Karlsruhe, womöglich noch in dieser Budgetperiode ein weiterer Direktor und damit eine weitere Kammer zu Teil werde.

Zunächst darf ich wohl sagen, es ist gewiß ein schöner und anzuerkennender Zug des Herrn Abgeordneten für Mannheim, daß er sich so warm für ihr Landgericht verwendet, und ich bin überzeugt, daß die sachlichen Gründe überwiegend sind, und daß nicht ausschließlich das, was man unterstellen könnte, nämlich eine Art Rivalisieren mit Karlsruhe mehr oder minder eine Rolle spielt. Aber seien Sie überzeugt, wir kennen die Verhältnisse von Mannheim und wissen, daß der Gerichtshof dort sehr beschäftigt ist, daß die Richter durchaus in mehr als vollem Maße in Anspruch genommen sind, und daß wenn irgend tunlich, auch dort weitere Abhilfe zu schaffen ist. Wenn wir dazu gekommen sind, in diesem Budget bloß für das Landgericht Karlsruhe eine Anforderung zu stellen, und einen Direktor und zwei weitere Räte anzufordern, so ist dies zunächst aus finanziellen Gründen geschehen, wir wollten und konnten, nach der ganzen Finanzlage, das Budget nicht mit allzu vielen Forderungen überlasten und wir sind nach reiflicher Ueberlegung der

Sache zu der Anschauung gekommen, daß das Landgericht Mannheim sich auch noch durch die nächste Budgetperiode weiter behelfen kann, während dies beim Landgericht Karlsruhe nicht in gleicher Weise der Fall gewesen wäre.

Die Gründe sind folgende: Es ist richtig, daß nach der Statistik Mannheim und Karlsruhe sich annähernd gleichstehen, daß Mannheim in Zivilsachen eine größere Statistik aufweist, Karlsruhe dagegen in Strassachen. Es ist festzustellen, daß insbesondere Karlsruhe im letzten Jahre 32 Strafkammeritzungen mehr abhalten mußte als Mannheim, und daß infolgedessen eine weit erheblichere Inanspruchnahme seiner Mitglieder eingetreten ist, als bei den Mitgliedern des Landgerichts Mannheim.

Die Justizverwaltung hat von jeher den Standpunkt vertreten: mit den Ziffern der Statistik allein ist ja noch nichts bewiesen; ob die Fälle gleichartig sind, ob sie schwieriger sind, ob die Fälle der Stadt wegen des größeren Wertes des Streitobjektes umständlicher sind, oder die, welche vom Land aus an das Gericht kommen — das alles ist schwer zu entscheiden und immerhin auch sehr fraglich. Wir sind der Meinung, daß, wenn die Präsidenten und Mitglieder eines Gerichtshofes nach pflichtgemäßer Prüfung der Verhältnisse immer und immer wieder mit dem Antrag kommen, daß eine Besserung eintreten muß, die Bitte auch begründet ist, und daß wir dann auch verpflichtet sind, wo immer es möglich ist, durch Bewilligung und Beantragung weiterer Richterkräfte abzuhehlen. In keiner Weise also ist die Justizverwaltung willens, Mannheim hinter Karlsruhe zurückzusetzen. Die Gründe, die uns aber diesmal bestimmt haben, uns zuerst für Karlsruhe und nicht für Mannheim zu entscheiden, liegen darin: Einmal hat Karlsruhe einen sehr großen Bezirk mit zehn Amtsgerichten, während Mannheim deren drei hat, und zwar hat Karlsruhe entfernte ländliche Amtsgerichte, nicht solche, die bequem in der Nähe der Stadt gelegen sind; es zählt 232 Gemeinden mit Grundbüchern, während es bei Mannheim nur 42 sind. Karlsruhe hat 57 Notariate, Mannheim nur 14.

Die Zahl der Amtsrichter ist im Bezirk Karlsruhe 29, im Bezirk Mannheim 18. Die Herren befinden sich im Bezirk Mannheim fast alle, mit Ausnahme von Weinheim und Schwesingen, in der Stadt, während die Richter des Bezirks Karlsruhe zum großen Teil in den Landbezirken zerstreut sind. Das hat natürlich seine große Wirkung auf die auswärtige Geschäftstätigkeit der Gerichtsmitglieder. Das Landgericht Karlsruhe hat darauf hingewiesen, daß in einem Jahre 432 auswärtige Termine abgehalten werden mußten, wozu nicht weniger als 244 Tage nötig waren. Daß hier auf diese Weise natürlich eine Summe von Arbeitskraft verbraucht wird, die Mannheim nicht zu verwenden hat, das wird nicht bestritten werden können. Was das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrifft, die Geschäfte der Grundbuchbeurkundung, die Geschäfte, die seitens der Notare an das Gericht kommen — das ist alles bei Karlsruhe in viel größerem Maße vorhanden als bei Mannheim. Diese Erwägungen haben den Ausschlag gegeben, und wir glauben, daß das Landgericht Mannheim sich bis zur nächsten Budgetperiode gedulden könnte, wo für Mannheim an sich, vielleicht auch in Verbindung mit der Aenderung der Schwurgerichtseinrichtung zugunsten Heidelberg, eine weitere Kammer in Antrag gebracht werden kann.

Das Landgericht Karlsruhe ist, wie wir aus dem Munde der Herren Abgg. Schmidt und Frühaufer gehört haben, noch nicht mit dem, was es bekommen soll, zufrieden. Der Herr Abg. Frühaufer ist noch etwas weiter gegangen, als das Landgericht Karlsruhe selbst; letzteres hat im ganzen vier Richter verlangt, es sind ihm drei von uns zugestanden worden, und ich nehme an, daß sie ihm

auch von diesem Hohen Hause bewilligt werden — aber der Herr Abg. Fröhlich hat über den Antrag des Landgerichtes hinaus noch einen weiteren Richter verlangt. Wir haben uns gesagt, daß, wenn das Landgericht Karlsruhe einen Vorsitzenden und zwei Räte neu erhält, die für die Bildung einer weiteren Zivil- und Strafkammer mindestens erforderlich sind, weitere zwei Richter gewonnen werden können durch Heranziehung der Vorsitzenden der Kammern für Handelsfachen, und zwar deswegen, weil diese Kammern nicht unwesentlich durch Errichtung einer Kammer für Handelsfachen in Pforzheim entlastet werden. Was das Landgericht Karlsruhe verlangt hat, ist insbesondere noch ein dritter Untersuchungsrichter, von dem auch der Herr Abg. Fröhlich gesprochen hat. Wir haben durchaus nichts dagegen einzuwenden, wir sind sehr gerne bereit, den dritten Untersuchungsrichter sofort zu ernennen, aber aus dem Bestand des vorhandenen Richterpersonals. Wir glauben, daß es dem Landgericht Karlsruhe gelingen wird, sich mit den drei neuen Richtern für die kommende Zeit ohne allzu große Ueberlastung durchzuhelfen.

Es ist auch nicht richtig, wenn der Herr Abg. Fröhlich uns unterstellt, als ob wir uns nicht um das Maß der Arbeitsbelastung der einzelnen Richter bekümmerten; bei der Verschiedenheit der Arbeitsweise der einzelnen Richter ist daraus allein noch nicht der Schluß zu ziehen, daß ein Einzelner überlastet ist, weil er zufällig noch zu späterer Zeit und länger arbeitet wie andere. Wir können aber aus der Zahl der Urteile, die auf den einzelnen Richter entfallen, schließen, daß sie alle stark in Anspruch genommen sind, und daß es jedem einzelnen zu gönnen ist, wenn durch die neuen Stellen für jeden eine Erleichterung eintritt.

Nun komme ich zu dem gewünschten Landgericht Pforzheim. Der Herr Abg. Wittum hat selbst anerkannt, daß die bereits in Antrag gebrachte Einrichtung einer Kammer für Handelsfachen doch wenigstens eine Abschlagszahlung sei. Es ist ja auch lange Zeit darum gebeten worden, und die Justizverwaltung hat sicherlich mit diesem Schritt den guten Willen bewiesen, daß sie den Pforzheimern, wenn immer tunlich, entgegenkommen will. Wir haben dazu auch alle Ursache, und ich bin überzeugt, es wird auch in näherer oder fernerer Zukunft möglich sein, den weiteren Wünschen der Stadt Pforzheim gerecht zu werden. Es kann nicht verkannt werden, daß eine Stadt, die in solcher Weise emporstrebt, die eine solche gesunde Grundlage der Entwicklung hat, wie Pforzheim, dazu kommen muß, einen Kollegialgerichtshof erster Instanz zu bekommen. Wir können auch sagen, daß auch nach der Statistik der Bezirk, den in befriedigender Weise bilden zu können ich vor zwei Jahren noch bezweifelt habe, sich doch dadurch zustande bringen ließ, daß man vom Bezirk Karlsruhe den Bezirk Bretten abtrennt und ihn mit Pforzheim vereinigt. Ein Landgerichtsbezirk Pforzheim würde mit diesem Bezirk Bretten zusammen nach der Zählung von 1900 ungefähr eine Bevölkerungszahl von 105 000 Einwohnern bekommen; allerdings ein verhältnismäßig kleiner Bezirk, aber ich glaube immerhin, daß bei den Verhältnissen in Pforzheim, bei seiner Industrie, bei der Art seiner Bevölkerung, die geringe Zahl allein nicht ausschlaggebend wird sein können. Wir können auch nach der Statistik, die wir aufgestellt haben, feststellen, daß ein Landgericht Pforzheim annähernd eine Beschäftigung haben dürfte, die es ungefähr an die sechste Stelle der jetzt vorhandenen Landgerichte stellen würde, so daß es immerhin hinsichtlich des Geschäftsstandes dem Landgericht Konstanz noch voringe. Allein damit sind selbstredend Hoffnungen nur erweckt, aber noch nicht erfüllt. Ich glaube, die Pforzheimer werden auch anerkennen, daß die Justizverwaltung bei den großen Schwierigkeiten, mit

denen sie gegenüber den andern Anforderungen zu kämpfen hat, auch sehr vorsichtig zu Wege gehen muß.

Eines kann ich wohl sagen: Geld zur Errichtung eines Pforzheimer Landgerichtes haben wir nicht (lebhafteste Seite), und wir werden vermutlich auch in den nächsten Budgetperioden keines haben. Je mehr die Pforzheimer bereit sind, uns in dieser Richtung entgegenzukommen, umso rascher wächst auch die Aussicht, ihre Wünsche zu befriedigen.

Es sind noch Klagen in bezug auf die mißlichen baulichen Verhältnisse einzelner Landgerichte, vor allem von Freiburg und Konstanz, laut geworden. Allein hier ist eben immer die allgemeine Antwort die: Wir können ohne Geld die verlangten Aenderungen nicht herbeiführen, und das Geld haben wir nicht. Was geschehen kann in kleinem Umfange, das geschieht.

Die Verhältnisse des Amtsgefängnisses in Konstanz, die gestern der Herr Abg. Benedey beanstandet hat, sind bereits, wohl zu seiner Zufriedenheit, geregelt. Herr Benedey wird sich in der Zwischenzeit durch einen Blick in die Beilage zum Kommissionsbericht überzeugt haben, daß alle diese Wünsche bereits in die Baurelation aufgenommen sind und im Laufe dieser Budgetperiode in Erfüllung gehen werden. Was sonst noch an Bemängelungen in baulicher Hinsicht vorgebracht worden ist, wird im Laufe der Debatte noch durch den Herrn Referenten für Baufachen seine Erledigung finden können.

Ich wende mich zu einem weiteren Wunsch des Herrn Abg. Mayer, nämlich zu der Stellung der Vorsitzenden der Kammern für Handelsfachen. Wir sind hier nicht der Ansicht des Herrn Abg. Mayer, daß es nämlich zweckmäßig erschiene, die Vorsitzenden der Kammern für Handelsfachen dauernd auf dieser Stelle festhaft zu machen und ihnen dann den ihrem Dienstalter entsprechenden Rang und Titel, sei es Oberlandesgerichtsrat oder Direktor, zu verleihen. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß die Kammer für Handelsfachen, wie es auch die Gerichtsverfassung bestimmt, eine Abteilung des Landgerichtes ist, daß dagegen die vorgeschlagene Aenderung eine vom Landgerichte losgerissene Abteilung zu schaffen droht, die für sich abgeschlossen arbeitet, und deren Vorsitzender auch die Fühlung mit dem Rechtsleben des ganzen Gerichtshofes verlieren würde. Wir sind der Meinung, daß es im Interesse der übrigen Richter und des Gerichtshofes liegt, in der Besetzung dieser Stellen nach einigen Jahren immer wieder zu wechseln. Es ist das besonders deshalb wünschenswert, damit auch die Vorsitzenden der Kammern für Handelsfachen später eintretendenfalls in das Oberlandesgericht berufen werden können und dann auch dort die Erfahrungen verwerten können, die sie draußen gemacht haben.

Was sodann den weiteren Wunsch des Herrn Abg. Mayer, die Aufhebung der Arreststrafen bei niederen Beamten, betrifft, so ist in der Justizverwaltung meines Erachtens diese Frage nicht brennend. Wir haben meines Wissens solche Arreststrafen in langen Jahren nur in ganz seltenen Fällen — ich glaube, es wird sich nur um einen einzigen Fall handeln, der einen Gefängnisaufsichtsbeamten betrifft — angewendet, und ein besonderer Widerspruch der Justizverwaltung würde nicht erhoben werden, wenn das Staatsministerium bei Aenderung des Beamtengesetzes dazu käme, die Arreststrafe als Disziplinarmittel aufzuheben. Daß der § 130 des Beamtengesetzes bei Aenderung des Beamtengesetzes ebenfalls zu ändern ist, ist bereits vom Herrn Staatsminister erwähnt worden und wird einer weiteren Schwierigkeit nicht unterliegen.

Es ist dann von verschiedenen Seiten auf die Strafprozessreform ge-griffen worden. Es ist kein Zweifel, daß

die Arbeit, die durch die in Berlin tagende Kommission geschaffen worden ist, eine sehr geeignete Grundlage bieten wird, für den Bundesrat sowohl wie für den Reichstag, um eine beschleunigte Durchführung der Strafprozessreform zu ermöglichen. Ich kann nur den Herren Abg. Kopp und Vinz beitreten, wenn sie das Urteil, das gestern der Herr Abg. Frühauß gegenüber dieser Kommissionsarbeit gefällt hat, für unbillig erklärten. Ich war in der Lage, mich persönlich davon zu überzeugen, welchen Wert man dieser Arbeit in maßgebenden Kreisen beilegt, nicht nur in Kreisen des Bundesrats, sondern auch in Kreisen des Reichstags; und ich glaube, ein eingehendes Studium des reichen Materials, welches diese Kommission zutage gefördert hat, wird auch den Herrn Abg. Frühauß zur Ueberzeugung bringen, daß die darin enthaltenen Vorschläge, wenn sie auch nicht den Wünschen aller entsprechen, doch zu ganz wesentlichen Verbesserungen des Strafverfahrens führen könnten.

Ueber die Schwurgerichte brauche ich mich nicht zu verbreiten; es ist vom Herrn Staatsminister schon erklärt worden, daß voraussichtlich bei den Schwurgerichten eine wesentliche Aenderung nicht eintreten wird. Die Berufung gegen die Strafkammerurteile, die aus allen Teilen des Reiches entschieden verlangt worden ist, wird wohl zur Einführung gelangen. So viel steht sicher fest, eine Strafprozessreform ohne diese Berufung wird nicht mehr zur Durchführung gebracht werden können.

Dem Herrn Abg. Frühauß möchte ich insbesondere bemerken, daß die Gestaltung der Voruntersuchung, wie sie durch die Kommission beschlossen worden ist, zwar nicht den Wünschen entspricht, wie sie vielfach ausgesprochen werden in bezug auf Gestaltung eines kontradiktorischen Verfahrens, daß aber doch der Verteidigung gegenüber durchaus ein bereitwilliges Entgegenkommen gezeigt worden ist.

Bei diesem Anlaß möchte ich auch noch, zugleich mit der Anknüpfung der Arbeiten der Kommission, auch für denjenigen Herrn eintreten, der für Baden sich der verdienstvollen und anstrengenden Aufgabe unterzogen hat, sich an den Kommissionsarbeiten zu beteiligen. Der Herr Rechtsanwalt Baumstark ist in der Kommission ein hochgeachtetes Mitglied gewesen, und man hat seinen Ausführungen entschieden großen Wert beigelegt. Er war im Anfang Gegner der großen Schöffengerichte, hat sich aber, wie bereits durch den Herrn Abg. Vinz ausgeführt worden ist, schließlich der Majorität angeschlossen in Würdigung der guten Gründe, die auch für jene Organisation sprechen.

Am Anschluß an die Strafprozessreform ist auch wiederholt von der Notwendigkeit gesprochen worden — es ist auch ein darauf zielender Antrag eingebracht — Geschworenen und Schöffen Diäten zu bewilligen. Der Herr Staatsminister hat in dieser Richtung bereits kundgegeben, daß die Justizverwaltung bereit sei, einen solchen Antrag zu unterstützen, daß sie aber der Meinung sei, es sei nicht Landesache, sondern lediglich Reichsache, hier eine Aenderung der bestehenden Gerichtsverfassung herbeizuführen. Wir sind der Meinung, daß an und für sich der Begriff des Ehrenamtes ja die Erörterung zulasse, ob man mit der Entschädigung für Reisekosten auch noch eine Entschädigung für den Aufenthalt gewähren könne, daß aber der § 55 der Gerichtsverfassung, der ausdrücklich erklärt, daß Reisekosten zu bewilligen sind, jede andere Vergütung ausschließt; dem entsprechen auch die Ausführungen der Kommentare und die Motive des Gerichtsverfassungsgesetzes. Ich kann aber bemerken, es wird sicherlich diese Frage der Diätenbewilligung für Geschworene und Schöffen eine Lösung finden müssen, wenn den Wünschen der Kommission auf stärkere

Heranziehung des Laienelements entsprochen werden soll. Es liegt auch, wie die Herren wissen, im Reichstag bereits ein bezüglicher Antrag Hausmann-Müller-Meinungen vor und es wird Sache des Reichstags sein, sich darüber auszusprechen.

Was die Reform des Strafrechts anlangt, so ist den Herren ja bekannt, daß ein großer wissenschaftlicher Streit gegenwärtig zwischen zwei Richtungen sich erhoben hat, den Deterministen und den Indeterministen, über Grund und Zweck der Strafe und darüber, welche Folgerungen sich für die Neugestaltung des Strafrechts daran knüpfen. Eine Kommission ist zusammengetreten aus den hervorragendsten Kriminalisten der deutschen Hochschulen, die unter Leitung des Reichsjustizamtes mit der Bearbeitung der einzelnen Materien befaßt ist. Einzelne Bände der Arbeit sind schon erschienen. Es soll vor allem auch gerade das gesamte ausländische Recht beigezogen werden, um eine gediegene Grundlage zu gewinnen. Die Arbeiten schreiten rüstig vorwärts, und es ist zu erwarten, daß, wenn auch nicht in aller nächster Zeit, wie es bei einer so großen Arbeit natürlich ist, so doch in absehbarer Zeit ein neugeformtes Strafrecht geschaffen wird.

Die Frage, ob einzelne Bestimmungen des Strafrechts schon vor dessen gesamter Revision geändert werden sollen, ist eben doch eine sehr diskutabile. Es ist ganz gewiß richtig, was der Herr Abg. Bendej gestern gesagt hat, daß unser Strafgesetzbuch eine Reihe von Härten enthält, zu denen insbesondere auch die Strafbestimmung des § 159 St.G.B. zu zählen ist; allein es ist auf der anderen Seite doch schwer, zu sagen, wo die Grenze gezogen werden soll, wenn im einzelnen Fall Abänderungen durch die Gesetzgebung herbeigeführt werden sollen. Wenn der § 370 Ziffer 5 St.G.B. abgeändert wird, wenn die allzu harten Strafbestimmungen einzelner Tatbestände abgeändert werden, wenn die Frage der mildernden Umstände allgemein für zulässig erklärt werden soll, weshalb soll dann nicht zugleich auch die Frage erörtert werden, ob es richtig ist, daß jetzt der Rückfall nur bei Eigentumsvergehen bestraft wird? Durchaus wohlthuend und warm berührt hat es mich, wie der Herr Abg. Wittum verlangt hat, es möge das Strafrecht auch in Einklang gebracht werden mit dem Volksempfinden. Ich stehe ganz auf seiner Seite, wenn er meint, daß dem Eigentum gegenüber Leben und Gesundheit zu wenig geschützt seien. Ich sehe nicht ein, warum ein oft recht harmloser dritter Dieb, nicht aber auch der Rowdy, dem das Messer lodert in der Tasche sitzt, wegen Rückfalls bestraft werden soll, und warum ein solcher Messerheld oft mit einer Strafe wekommt, die noch nicht einmal der Zeit entspricht, die der Verletzte zur Heilung braucht. Ich erwähne dies ja nur, weil auch diese Spezialfrage eine dringliche ist. Es ist ferner eine nicht minder wichtige Reformfrage, welche Bedeutung der verminderten Zurechnungsfähigkeit beigelegt werden soll. Wir müssen uns aber da gedulden, bis auf Grund der wissenschaftlichen Vorarbeiten das gesamte Strafrecht im allgemeinen und im besonderen Teil umfassend reformiert werden kann.

Ich komme nun zu den Klagen, die bezüglich der Behandlung des Publikums bei der Terminanberaumung erhoben wurden. Es ist bereits von dem Herrn Berichterstatter bei seinem einleitenden Vortrage erwähnt worden, daß die Frage der Terminanberaumung eine sehr schwierige ist, und das werden mir alle Herren zugeben, daß es in der Tat nicht immer leicht ist, das Richtige zu treffen. Daß es an dem guten Willen der Gerichte nicht fehlt, davon dürfen wir überzeugt sein. Wir haben nach den jedesmaligen Kammerverhandlungen, und so auch im verflochtenen Jahre, Berichte eingefordert, und es ist uns von den Landgerichten mitgeteilt worden, daß ihnen Be-

schwerden über die Amtsgerichte und deren Terminabrechnung nicht zugekommen seien. Es wird auch bei den Dienstvisitationen das größte Gewicht darauf gelegt, sich zu verlässigen, ob Beschwerden in dieser Hinsicht vorliegen. Es ist eben schwer zu machen, und wenn der Herr Abg. Benedey der Meinung ist, es sei nicht recht, daß man die Anwälte unnötig lange warten lasse, bis die Offizialfälle abgeurteilt seien, so ist ihm da allerdings beizupflichten. Aber wir müssen doch in erster Linie daran festhalten, daß die Offizialfälle den Privatklagen vorgehen; dies schließt aber nicht aus, daß man bei Privatklagen auf das Publikum und die Anwälte die nötige Rücksicht nimmt: Es ließe sich wohl erwägen, ob nicht im einzelnen Fall das Amtsgericht in der Lage sei, besondere Termine für Privatklagen anzusetzen. Wie schon oft bemerkt, wäre aber sehr erwünscht, wenn direkt dieser oder jener einzelne Fall zur Kenntnis der Justizverwaltung gebracht würde. Wir können hier allgemeinen Klagen nicht nachgehen, und es wird auch nicht viel nützen, wenn alle zwei Jahre nur hier im Landtage eine Anregung zu erneuter allgemeiner Ermahnung kommt, zu der der weitans größte Teil der Gerichte keinen Anlaß gegeben hat. Würde man solche Klagen da und dort bei dem betreffenden Richter selbst anbringen, würde dem Uebel meist leicht abgeholfen werden können. Auch der Weg, den der Herr Abg. Fröhlich angedeutet hat, daß unter Umständen die Herren Anwälte sich mit solchen Wünschen an den Vorstand der Anwaltskammer wenden sollen, erscheint mir nicht ungeeignet. Die hervorragende Vertretung, die der badische Anwaltsstand in dem Vorstand der Anwaltskammer besitzt, wird sicher den richtigen Weg einschlagen, oder im Benehmen mit der Justizverwaltung eine befriedigende Erledigung solcher Beschwerden herbeiführen.

Was dann die von dem Herrn Abg. Benedey angeregte Frage betrifft, man möge sich in den verschiedenen Verfahren bei den Gerichten der Stenographie bedienen, so sind wir schon seit geraumer Zeit der Frage nähergetreten; es werden diejenigen Aktuare, die Stenographie erlernen wollen, mit staatlichen Mitteln unterstützt, und wir können auch nur beifügen, daß überall da, wo es am Plage ist, von der Stenographie Gebrauch gemacht wird. Es wird das aber nicht in allen Fällen möglich sein, und vielfach würde durch den Gebrauch der Stenographie gerade bei den Protokollen nicht von einer Zeitersparnis geredet werden können, da dann der Stenograph alles Stenographierte wieder in die gewöhnliche Schrift übertragen müßte.

Wir sind auch bereit, Einlösungskassen für Zeugengebühren an Stelle der früher angestrebten Gerichtskassen einzuführen, und zwar überall, wo es gewünscht wird, also auch in Freiburg und in Konstanz, wie es ja bereits der Herr Staatsminister zugesagt hat.

Nun will ich mich noch einem weiteren Punkt zuwenden, den der Herr Abg. Benedey bezüglich der juristischen Prüfung vorgebracht hat, und bezüglich der Zeugnisse, die dem in der Ausbildung stehenden Praktikanten ausgestellt werden. Der Herr Abg. Benedey hat sich hier eines Ausdrucks bedient, den wir doch nicht für billig finden; er hat gesagt: es sei die Anordnung, daß die Abiturienten der Oberrealschule in einen lateinischen Kursus eintreten, und daß sie schon vor Eintritt die Kenntnisse im Lateinischen in dem Maße der Unterprima eines Realgymnasiums haben müßten, eine nicht loyale Umgehung der Zusage der Regierung gewesen, die sie gegeben habe bezüglich der gleichmäßigen Zulassung der Abiturienten der drei Mittelschulen zum juristischen Studium. Der Herr Abg. Benedey und auch das Hohe Haus werden sich erinnern, daß die Zulassung der Oberrealschüler zum juristischen Studium auf große Bedenken gestoßen ist, und daß es

an und für sich nicht leicht war, alle Stimmen dafür zu gewinnen, die drei Mittelschulen in ihren Berechtigungen gleichzustellen. Nachdem es aber geschehen ist, nachdem die Regierung sich nun dazu bereit erklärt hat, auch die Abiturienten der Oberrealschule zum juristischen Studium zuzulassen, so war es auch deren gutes Recht, die Bedingungen zu stellen, unter denen diese Abiturienten zugelassen werden sollen. Den Vorwurf einer illoyalen Umgehung müssen wir zurückweisen.

Nun werden mir die juristischen Mitglieder des Hohen Hauses darin zustimmen, daß die Bearbeitung des römischen Rechtes durch die neue Organisation leider sehr zurückgedrängt worden ist, insbesondere durch das neue bürgerliche Recht, daß man es aber für die wissenschaftliche Ausbildung der Juristen zu keiner Zeit entbehren kann (Sehr richtig!). Wenn wir das römische Recht zurücktreten lassen, so erhalten wir schließlich ein Kommentarstudium, und dabei wird der angehende Jurist wissenschaftliches Denken nie lernen und infolgedessen wieder in der Praxis solches schwer vermissen. Wenn wir aber an einem wirksamen Studium des römischen Rechtes festhalten wollen, dann können wir nicht darauf verzichten, daß die Kandidaten, die an dieses Studium herantreten, über die nötigen Kenntnisse der lateinischen Sprache verfügen. Wir wissen ja alle, daß nicht jeder sich allzu großer Quellenstudien befleißigt, aber es ist mir einfach undenkbar, wie ein Jurist, ein Kandidat der Jurisprudenz an das römische Recht, an die Studien der römischen Rechtsgeschichte und des römischen Zivilrechts herantreten kann, ohne über die elementaren Kenntnisse des Lateinischen zu verfügen. Wenn das aber richtig ist, dann sind wir berechtigt, von den Abiturienten der Oberrealschulen, in denen obligatorisch nicht Latein gelehrt wird, den Nachweis (wenn auch nicht in Form einer Prüfung) zu verlangen, daß sie wenigstens in den letzten Jahren ihrer Oberrealschulstudien sich privatim mit dem Lateinischen befaßt haben, so daß der auf der Hochschule mit der Leitung des Kurzes beauftragte Dozent durch eine Rücksprache mit dem Studierenden sich verlässigen kann, ob er die erforderlichen Kenntnisse hat, um in seinen Kurs einzutreten. Wir verlangen dann, daß zwei Kurse absolviert werden für das Quellenstudium, selbstredend ohne jede weitere Prüfung darüber; denn wollten wir eine Prüfung verlangen, wie es seitens des Herrn Abg. Schmidt betont worden ist, würden wir ganz in den alten Zustand zurückfallen, und es einfach ebenso belassen, wie es seither war. Ich darf auch darauf verweisen, daß auch in Preußen von den Oberrealschulabiturienten nicht nur die gleichen Kenntnisse im Lateinischen verlangt werden beim Antritt des juristischen Studiums, sondern auch Kenntnisse im Griechischen. Ich glaube also, daß es nicht richtig wäre, und daß darüber in der Tat das Studium notleiden müßte, wenn wir ohne weiteres auf das Erfordernis der Kenntnisse des Lateinischen verzichten wollten. Jeder, der eine Oberrealschule besucht, muß sich sagen: „Ich kann auch auf dieser Schule die Berechtigung zum Studium der Jurisprudenz erlangen; ich muß mir dann nur Mühe geben, durch Privatstudium mich im Lateinischen heranzubilden.“ An Gelegenheit dazu wird es ihm aber an keiner Schule fehlen. Es geschieht also kein Unrecht gegenüber denjenigen Schülern, die diese Anstalten besuchen, und ich darf ganz besonders darauf hinweisen, daß, wenn wir nicht in dieser Richtung Vorjorge getroffen hätten, Kandidaten sich melden würden, die nicht bestehen könnten, und das wäre eine Folge, die viel bedauerlicher ist, als wenn die Leute schon vorher sich entschließen, weil sie nicht Lateinisch gelernt haben, dem juristischen Studium zu entsagen. In der Prüfung, um jegliches Mißverständnis zu zerstreuen, wird natürlich der Kandidat

der Oberrealschule ganz gleich behandelt, wie der des humanistischen Gymnasiums. Wir haben statt der bisherigen einen Frage aus dem corpus juris zwei Fragen eingeführt, die der Kandidat des humanistischen Gymnasiums wie der der Oberrealschule lösen muß.

Was die beanstandeten Zeugnisse der Praktikanten anlangt, so muß ich bemerken, daß wir darauf nicht verzichten können. Es ist meines Erachtens durchaus nicht richtig, was der Herr Abg. Benedey sagte, daß es eine Verletzung des Reichsrechtes, der Reichsgerichtsverfassung wäre, wenn wir hier unter Umständen einen Kandidaten, dessen Zeugnisse dahin lauten, daß er nicht denjenigen Eifer entfaltet habe, der nötig ist, um sich die erforderlichen praktischen Kenntnisse zu verschaffen, ein halbes oder ein ganzes Jahr zurückstellen. Es handelt sich ja nicht sowohl um die wissenschaftlichen Kenntnisse, als darum, daß der Praktikant die Vorbereitungszeit der Ausbildung widmet, die notwendig ist, um dann später als gereifter und praktisch geschulter Jurist gefestigt in die Praxis hinauszutreten. Durch Verzicht auf Zeugnisse würden wir gerade der Anwaltschaft keinen guten Dienst erweisen; denn dort würde es ja am allerersten sich geltend machen, wenn Leute, welche die nötige praktische Vorbildung nicht besitzen, ohne weiteres zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes zugelassen werden.

Es sind dann seitens des Herrn Abg. Kopf noch einige Spezialwünsche vorgetragen worden; zunächst bezüglich der Anstellung der Richter. Ich glaube, der Herr Abg. Kopf hat hier weniger das ganze Land als einen einzigen Gerichtshof im Auge gehabt, und ich kann mir auch ungefähr denken, daß es sich hier um eine bestimmte Anstellung gehandelt hat, die mit dem Dienstalter nicht ganz in Einklang stand. Wir glauben aber, von dem vorgeschlagenen Wege des Ausschreibens der erledigten Stellen nach wiederholter Erwägung der Sache Umgang nehmen zu sollen. Es ist ja in dem kleinen Lande jederzeit bekannt, wenn eine Stelle vakant wird. Es bedarf nicht einmal der Bekanntmachung in der „Karlsruher Zeitung“. Noch ehe die Zuruheetzung dort veröffentlicht ist, sind meist auch schon Bewerbungen für die betreffende Stelle da. Wir führen gewissenhaft eine Vormerklifte über die Wünsche, die uns vorgetragen werden, und gehen natürlich von der Anschauung aus, daß dort, wo das Dienstalter mit der geeigneten Qualifikation für die Stelle zusammentrifft, das Dienstalter auch die wünschenswerten Berücksichtigung findet. Daß nicht überall bloß nach der Anciennität verfahren werden kann, das werden die Herrn ja gewiß zugeben. Wir haben auch nur da besonders junge Kräfte bevorzugt, wo es sich um bestimmte Stellen gehandelt hat, deren Besetzung von den Gerichtshöfen mit einer jüngeren Kraft besonders gewünscht worden ist.

Die Bezahlung der Referendäre, die von dem Herrn Abg. Kopf sodann erwähnt worden ist, die regelmäßige Gehaltszulage, soll auch wie bisher, soweit immer thunlich, aufrecht erhalten werden. Wir werden bestrebt sein, bis zum Höchstgehalt von 1800 M. die Zulagen fort-dauernd zu gewähren, soweit wir im Besitz der erforderlichen Mittel sind. Wir können über die budgetmäßigen Bewilligungen nicht hinausgehen. Es wird sich aber auch in diesem Jahre wieder machen lassen, daß den berechtigten Wünschen entsprochen werden kann.

Es ist dann noch von dem Herrn Abg. Kopf der Wunsch vorgetragen worden, dem wohl ohne weiteres wird entsprochen werden können, daß die Herren Anwälte Nachricht von den Sühnterminen bekommen. Wir sind nicht in der Lage, in dieser Richtung auf die Gerichte einzuwirken, denn das wäre ein Eingriff in die richterliche Tätigkeit. Allein ich bin überzeugt, daß, wenn derartige

Wünsche dem Richter ausgesprochen werden, daß insbesondere schon die Anregung, die der Herr Abg. Kopf hier in diesem hohen Hause gegeben hat, genügen wird, um zu dem gewünschten Ergebnis zu kommen.

Das Gleiche wird auch wohl der Fall sein bezüglich dessen, was hinsichtlich der Mitteilung von Abschriften der Anklageschriften an die Verteidiger hier vorgebracht worden ist. Es wird eben damit zusammenhängen, daß dort, wo nicht auf mechanischem Wege eine größere Anzahl solcher Schriftstücke angefertigt werden kann, nur dem Angeklagten die vorgeschriebene Zustellung gemacht wird, aber nicht auch dem Verteidiger eine Abschrift mitgeteilt wird, weil eben sonst das Bureaupersonal der Staatsanwaltschaft die weitere Abschrift fertigen müßte. Wo aber auf mechanischem Wege die Anlagen hergestellt werden, ist der Wunsch ein durchaus billiger, daß auch dem Verteidiger eine solche Abschrift zugestellt wird.

Ich kann sodann nicht zugeben, daß die Beschwerde, die der Herr Abg. Frühhauf bezüglich des Verfahrens des Amtsgerichts Forzheim vorgetragen hat, ohne weiteres eine begründete sei, nämlich die Beschwerde, daß die Staatsanwaltschaft in Forzheim auf ihren Wunsch hin Kenntnis bekommt, wenn noch in später Stunde seitens des Verurteilten Berufung eingelegt worden ist. Es mag dies vielleicht eine Eigentümlichkeit des bezüglichen Gerichts sein, aber ein Unrecht ist es doch gewiß nicht, wenn die Anklagebehörde wissen will, ob die Sache endgültig zum Abschluß gekommen ist, so daß sie unter Umständen auch noch in der Lage ist, zu prüfen, ob auch sie noch einmal den Fall in weitere Behandlung nehmen will. Wenn die Berufung berechtigt ist, so braucht ja der Berufungskläger keine Sorge zu haben, wenn auch die Staatsanwaltschaft Berufung einlegt, und wenn sie nicht berechtigt ist, so ist es ja doch seine Schuld, daß das Ergebnis zu seinen Ungunsten ausfällt. Im übrigen würde gerade das, was die Strafprozessreformkommission beschlossen hat, nämlich die Anschlußberechtigung zuzulassen, mit einer Mißbilligung des beanstandeten Verfahrens in Widerspruch stehen.

Der Herr Abg. Frühhauf hat dann noch darauf hingewiesen, wie erwünscht es sei, daß man doch auch mit entlassenen Strafgefangenen Mitleid habe, und daß man insbesondere entlassene Beamte unter Umständen wieder in den Dienst aufnehme. Ich glaube, bei uns ist Anlaß zu Klagen in dieser Richtung nicht gegeben. Die Fälle sind glücklicherweise nicht häufig, in welchen Beamte infolge eines Strafverfahrens entlassen werden müssen. Ich muß aber darauf hinweisen, daß es nicht angängig sein wird, berechnete Wünsche Unbestrafter zurückzustellen, um solche bestrafte Personen zu erfüllen. Wo es möglich war, haben wir immer für die Existenz solcher Leute auf dem Wege staatlicher Wiederverwendung gesorgt.

Es ist in der Tat nicht leicht, auf alle die gemachten Bemerkungen zu antworten, und ich muß natürlich verzichten, auf sämtliche einzelne Dinge einzugehen. Ich will aber doch einige wenige Punkte berühren.

Anlangend das Notariat wird der Wunsch, den der Herr Abg. Kopf gestern bezüglich der Ausstellung von Auszügen aus den Grundbüchern ausgesprochen hat, in Erwägung gezogen werden können.

Eine Aenderung der prinzipiellen Stellung des Notariats und der Grundbuchfrage wird ja jetzt zurzeit nicht eintreten können. Es ist von allen Seiten anerkannt, daß erst ein Zustand der Beharrung eintreten muß, ehe wir an eine neue Organisation denken können. Das kann gesagt werden, daß es in keinem Falle sich empfehlen wird, die Grundbücher, die nunmehr in die Hand juristisch gebildeter Beamter gekommen sind, bei einer

späteren Reform wieder in die Hände nicht juristisch Gebildeter zu legen. Das wäre ein Verfahren, das uns in direkten Gegensatz bringen würde zu dem, was in andern Bundesstaaten geschehen ist, und ich besorge, daß nicht nur die Verschiedenheit, die ja zu ertragen wäre, zu bedauern wäre, sondern daß auch der Realkredit eine schwere Erschütterung erleiden würde, wenn im ganzen übrigen Deutschland die Grundbuchführung in den Händen von juristisch Gebildeten liegen würde, während sie bei uns in Baden allein solchen Beamten anvertraut würde, welche, wenn auch formell geschult, doch nicht das juristische Wissen haben können, das zur Führung der Grundbücher erforderlich ist.

Daß wir die Wichtigkeit und die Tüchtigkeit unseres Gerichtsschreibereipersonals anerkennen, und den Wünschen derselben tunlichst, wie es auch in unserer schriftlichen Erklärung schon dargelegt ist, Rechnung tragen werden, davon dürfen die Herren hier und auch die Beamten selbst überzeugt sein.

Der Herr Abg. Wittum hat noch einen Fall erwähnt, der ihm in Pforzheim Leid bereitet hat. Ich muß zugeben, daß das Verfahren des in Rede stehenden Richters in keiner Weise die Billigung der Justizverwaltung finden kann. Ich muß aber auch betonen, daß der Richter, den der Herr Abg. Wittum im Auge hatte, noch nicht sehr lange in seiner Stellung und mit den Verhältnissen wohl auch noch nicht so vertraut gewesen ist. Soweit wir ihn kennen, ist es ein gewissenhafter und taktvoller Beamter, der sich wohl nicht wieder eine solche, sagen wir Ungehörigkeit erlauben dürfte. Ich darf ihn daher in Schutz nehmen und hoffe, daß damit der Fall seine Erledigung gefunden hat.

Ich muß mir nun noch gestatten, obwohl dies eigentlich hier mir nicht zusteht, noch einige kurze Bemerkungen zu der Besprechung des Falles noch zu machen. Der Herr Staatsminister hat seine Stellungnahme kundgegeben und die Gründe dargelegt, aus denen das Ministerium so, wie geschehen, verfahren ist, und aus welchen es glaubte, so verfahren zu müssen. Ich will nur noch auf zwei Punkte aufmerksam machen. Einmal ist der Vergleich der Stellung der Beamten im Landtag mit der Stellung der Beamten im Bürgerausschuß nicht angängig. Hier gesetzliche Immunität und Unverantwortlichkeit, dort kein gesetzlicher Schutz, sondern Verantwortlichkeit für das, was der Redner — der Beamte wie der Nichtbeamte — spricht.

Im weiteren möchte ich noch darauf hinweisen, daß wir den auch heute wieder erhobenen Vorwurf, als ob wir bei der Sache die Redefreiheit des Beamten hätten beschränken wollen; zurückweisen müssen. Es hat sich nicht darum gehandelt, daß der Beamte dasjenige, was er im einzelnen Fall tadeln zu müssen glaubte, zum Ausdruck gebracht hat, sondern nur darum, daß er die ganze Amtsführung seines Kollegen angegriffen hat in einer Form, die verlegend war. Die Justizverwaltung hat nichts getan, als in ihrer Eigenschaft als Dienstaufsichtsbehörde die Ansicht auszusprechen, daß ein solches Vorgehen hätte unterbleiben sollen. Das Recht hierzu wird sich die Justizverwaltung nie nehmen lassen, und daß wir dieses Recht nicht hätten, davon haben uns auch die übrigen Redner hier im Hause nicht überzeugen können. Ich darf zum Schluß noch darauf aufmerksam machen: Es ist gesagt worden, daß in weiten Kreisen das Verfahren der Justizverwaltung mißbilligt worden sei. Ich kann aber auch bestätigen, daß aus weiten Kreisen und von der Sache nahestehenden Personen unserem Vorgehen volles Verständnis entgegengebracht worden ist. (Zuruf: Sehr richtig!, Bravo!).

Nun, man soll den Tag nicht vor dem Abend loben. Ich weiß nicht, welche Vorwürfe die kommenden Redner noch gegen die Justizverwaltung erheben und welche Wünsche noch geäußert werden. Das glaube ich hier aber jetzt schon aussprechen zu dürfen, daß die Justizverwaltung und die Justizbehörden des Landes die freundliche und sachlich objektive Grundstimmung, mit der alle Redner des Hohen Hauses an die Kritik der Tätigkeit des Ministeriums und der Justizbehörden herangetreten sind, mit Freude und mit Dank begrüßen können.

Geh. Oberregierungsrat Buch: Gestatten Sie mir, bezüglich dreier Punkte kurze Zeit Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen, nämlich hinsichtlich der allgemeinen Verhältnisse der Rechtsanwaltschaft, hinsichtlich des H i n t e r l e g u n g s w e s e n s und hinsichtlich eines insbesondere vom Herrn Abg. Frank angestimmten sozialen Themas, der Rechtsauskunftstellen.

Es ist gewiß kein Zufall und auch keine neue Erscheinung, wenn die Interessen keines anderen Berufsstandes in der Öffentlichkeit, zumal im Parlament, und ganz besonders in diesem Hohen Hause mit so viel Verebtheit und auch so ausgiebig vertreten werden, wie die Berufsinteressen des Anwaltsstandes. So haben wir auch bei dieser Justizdebatte wieder eine ganze Reihe von Wünschen und Beschwerden und Klagen der Rechtsanwälte vernommen. Der Referent für die Rechtsanwaltschaft im Justizministerium kann das gewiß nicht bedauern, sondern nur mit Genugtuung begrüßen. Ich denke dabei nicht etwa an den oft gehörten Scherz des humoristischen Anwalts, der auf die Frage nach seinem Wohlbefinden antwortete: Es geht mir schlecht, ich habe nichts zu klagen, sondern es kann doch nur begrüßt werden, wenn aus einem Berufsstande, welcher in die Justiz fortwährend Einblick hat, die Justizverwaltung über Mißstände informiert wird. Die Kritik kann ja keine Regierung entbehren, aber ich denke, die badische Justizverwaltung kann sie auch aushalten. Ich will mich natürlich nicht auf alle Einzelheiten, die die Rechtsanwaltschaft und ihre Interessen berühren, im einzelnen hier erklären, ich kann nur versichern, daß nichts überhört wurde, daß wir Notiz genommen haben auch von allen einzelnen Wünschen, und daß wir uns informieren werden und Abhilfe treffen, soweit es möglich und angezeigt erscheint.

Ich will nur auf die wichtigsten allgemeinen Fragen, die die Interessen der Rechtsanwaltschaft tiefer berühren, mit einigen Worten eingehen. Damit ist ja schon gesagt, daß ich nicht etwa die T i t e l f r a g e meine; denn diese Titelfrage ist in die öffentliche Diskussion hineingezerrt worden durch eine Indiskretion, die das Justizministerium ebenso bedauert hat, wie der Vorstand der Anwaltskammer, und sie hängt ja auch zusammen mit staatsrechtlichen Fragen, die sich überhaupt der öffentlichen Diskussion entziehen. Denn ob der Landesherr von seinem Recht Gebrauch machen will, Auszeichnungen zu verleihen, ist eine Frage, die sich auch der Zuständigkeit dieses Hohen Hauses entziehen dürfte.

Viel wichtiger und eminent wichtig, weil an das Lebensinteresse des Anwaltsstandes herantretend, ist die Frage der U e b e r f ü l l u n g d e s A n w a l t s s t a n d e s, die der Herr Berichterstatter bereits im Zusammenhang mit der Frage des sogenannten „Vienniums“ berührt hat. Der übermäßige Zubrang zum Anwaltsstande bildet in der Tat eine gemeinschaftliche Sorge der Anwaltskammer wie der Justizverwaltung, und wer die Verhandlungen in Hannover verfolgt hat, wird sich nicht dem Eindruck verschließen, daß das zwar kein Gespenst ist, das man zu fürchten braucht, aber ein Gegenstand ernster Sorge. Die Justizverwaltung hat das gleiche Interesse

an der Erhaltung eines gesunden und tüchtigen Anwaltsstandes, wie der Anwaltsstand schließlich selber in seiner organisierten Interessenvertretung. Denn so, wie unsere Justizeinrichtungen zurzeit beschaffen sind, ist eben der Anwalt ein notwendiges Organ der Rechtspflege, und es ist fast ebenso wichtig, tüchtige Anwälte zu haben, wie tüchtige Richter. Nun ist ja nicht zu verkennen, daß die immer noch anhaltende Ueberfüllung des Juristenstandes viel schwerere Folgen zeitigt für den Beruf der Rechtsanwälte als für den Staatsdienst. Diesem kann es natürlich auch nicht gleichgültig sein, wenn der Andrang zu groß wird, es muß dann zu lange gewartet werden, bis das Aufrücken in die höheren Stellungen erfolgt, wofür die beste Manneskraft die beste Zeit ist, aber die Verhältnisse liegen doch im Staatsdienst ganz anders. Hier kann durch sorgfältige Auslese noch manches gebessert werden. Aber hinsichtlich der Anwaltschaft liegt die Sache schwieriger; hier ist offene Tür und freie Konkurrenz. Wenn auch noch so sehr das Gefühl vorhanden ist, es sind eigentlich an dieser Stelle, bei diesem Gerichtshof Anwälte genug, vielleicht sogar halb nichtbeschäftigte, und es kommen neue hinzu, da wird eben der Platz immer enger, und das ist an und für sich nicht erfreulich. Denn man wird wohl zugeben müssen, die Not ist nicht nur die Mutter vieler Tugenden, sondern auch mancher Versuchungen, und ich darf vielleicht hinweisen auf das, was der Herr Berichterstatter zuletzt ausgeführt hat, daß bereits einzelne üble Erscheinungen zutage getreten sind. Ich darf aber auch mit besonderer Genugthuung hervorheben, daß gerade der kürzlich einstimmig und einheitlich wiedergewählte Vorstand der Anwaltskammer diese ideale Aufgabe der Reinhaltung des Anwaltsstandes in einer Weise aufsaßt, die durchaus im Einklang steht mit den Anschauungen der Justizverwaltung.

Der Herr Abg. Fröhlich hat die Frage des Bienniums in eine ganz eigentümliche Beleuchtung gerückt, vielleicht verführt durch eine Ausdrucksweise, die auch schon der Herr Berichterstatter nicht ganz vermeiden zu haben scheint. Er faßt nämlich diese sogenannte Frage des Bienniums, das Gegenstand eines Antrages der badischen Anwaltskammer auf dem Anwaltstag in Hannover gewesen ist, als eine Art „Kurichwindel“ auf, wie er sich ausdrückt, also um sachlich und nicht in verlegender Form zu sprechen, als eine Art Barriere gegen übermäßigen Andrang. So haben wir diese Frage nie aufgefaßt und wir hätten die Anregung in diesem Sinne auch nicht unterstützt, und so lautet auch nicht der Antrag, der in Hannover vorgetragen und sehr gut, wenn auch ohne Erfolg verteidigt worden ist, sondern es handelt sich um bessere fachliche Berufsvorbildung der jungen Rechtsanwälte. Wir glaubten diese Bestrebungen der Anwälte unterstützen zu dürfen, und zwar im Anschluß an frühere wohlbewährte badische Einrichtungen. Es ist immerhin auch für den, der nicht aus eigener Erfahrung genauer Bescheid weiß, erstaunlich, daß ein junger Referendar, der gerade mit Ach und Krach das zweite juristische Examen bestanden hat, sich gleich bei dem Oberlandesgericht als Rechtsanwalt niederlassen kann. Das war früher anders. Wir meinten, es sei erwägenswert, wenn zuvor eine praktische Ausbildungszeit eingeführt werden könnte. Ich möchte also wiederholt betonen, nicht im Sinne einer Quantitätsverringerung, sondern einer Qualitätsverbesserung war von unserer Seite der Versuch unterstützt worden. Der Versuch hat fehlgeschlagen und die organisierte Berufsvertretung der Anwälte hat sich dagegen ausgesprochen. Der Herr Berichterstatter hat deswegen auch anerkannt, daß auf diesem Wege nichts zu erreichen sein würde. Ich darf noch beifügen, daß auch im Bundesrat für diesen Antrag, wenn wir ihn je stellen würden, keine genügende

Unterstützung zu erwarten wäre. Wir würden zwar nicht ganz ohne Unterstützung geblieben sein, aber wir denken nicht daran, diesen Antrag einzubringen. Ich darf also auch von hier zu dieser feierlichen Bestattung des Bienniums eine Schaufel Erde herunterwerfen.

Daß, nachdem dieses Mittel versagt hat, das ja vielleicht immerhin noch dahin gewirkt hätte, daß die Ueberfüllung des Anwaltsstandes, wenn auch in sehr geringem Maße, hintangehalten worden wäre, die Sorge nicht beseitigt ist, die man aus der Ueberfüllung des Anwaltsstandes haben kann, ist ohne weiteres klar. Der Herr Abg. Fröhlich hat mit dem rosigsten Optimismus, der ihn auszeichnet, im Hinblick auf amerikanische und englische Verhältnisse geglaubt, die Heilung müsse aus immerer Kraft herauskommen. Das ist ein schöner und frommer Wunsch, den ich auch teile. Gerade die Berufsorganisation der Anwaltschaft kann vorbildlich sein, denn sie ist vollständig unabhängig, in sich geschlossen und einheitlich, unabhängig auch gegenüber dem Staat. Wenn also die Kräfte dieser Intelligenz, die in dem Anwaltsberufe zweifellos in großer Zahl vorhanden sind, vereinigt werden durch eine so straffe Organisation, darf man annehmen, daß die natürliche Heilkraft am besten helfen wird. Schließlich werden auch die Eltern und Abiturienten zu der Ueberzeugung kommen, daß es nicht richtig ist, zu glauben, daß es noch zu wenig Juristen gäbe. Ein großer Teil des Volkes nimmt an, wir hätten zu viel Juristen und hätten manche an Plätzen, wo ein Kaufmann oder Techniker besser Bescheid wüßte. Ich will das nicht in dem Sinne akzeptieren, als ob ich diese Meinung teile, soweit es sich handelt um Stellen und Staatsgeschäfte, die auch in anderen Staaten und zu allen Zeiten von dazu vorgebildeten Juristen versehen worden sind.

Nun darf ich wohl an die feierliche Bestattung des Bienniums, an dessen Wiederauferstehung ich wenigstens vorerst nicht glauben kann, noch versuchen, eine zweite Beisetzung anzuschließen, nämlich die der Gerichtskassen in dem Umfang der früheren Anschauungen. Ich begrüße es mit Dank, daß der Herr Berichterstatter des Hohen Hauses in seinem ersten Vortrag diese Leiche totgeschwiegen hat und ich muß auch anerkennen, daß mit praktischem Sinn der Herr Abg. Frank gerade herausgeföhlt hat, wo es praktisch eigentlich fehlt, denn er hat zwar als Ziel der Wünsche die Gerichtskassen nicht weiter betrachtet, aber er hat zwei praktische Dinge verlangt: Ausdehnung der Zahlungsstellen für Zeugengebühren, wo ein Bedürfnis vorliegt, und außerdem eine Vereinfachung des Hinterlegungsverfahrens. Diese Dinge hängen mit der Frage der Gerichtskassen wohl zusammen, aber nicht so durchaus notwendig, wie es vielleicht scheinen möchte. Die Frage der Gerichtskassen geht ja viel weiter. Wir in Baden sind der Meinung, die Gerichte haben die erwachsenen Gerichtsgebühren und Auslagen zu berechnen und anzusehen, diese aber einzuziehen und zu betreiben sei nicht Sache der Gerichte, sondern der fiskalischen Finanzstellen; daran wollen wir nicht rütteln, wir wollen unsere Gerichte von derartigen Kassengeschäften tunlichst frei halten. Auch die Frage des Hinterlegungsverfahrens gehört nicht notwendig zu der Frage der Gerichtskassen. Ich darf daran erinnern, daß man in Preußen zwar Gerichtskassen hat, aber weit davon entfernt ist, diese auch gleichzeitig als Hinterlegungsstellen zu organisieren. Das war vor langen Zeiten der Fall, es hat sich aber gar nicht bewährt und dann hat man das Hinterlegungsverfahren in ganz anderer Weise organisiert, ähnlich wie bei uns. Dort sind die Bezirksregierungen Hinterlegungsstellen, bei uns eine Zentralmittelstelle, der Verwaltungshof, und für die Kassengeschäfte die ihm

unterstellten Amtsklassen; nur für die Hinterlegung von Urkunden sind bei uns die Amtsgerichte Hinterlegungsstellen.

Die Frage der Gerichtskassen und des Hinterlegungswezens hat den Landtag schon sehr häufig beschäftigt. Die Revision der Hinterlegungsordnung ist nicht nur sehr häufig verlangt, sondern auch schon häufig vollzogen worden, gerade im Laufe des vorigen Jahrhunderts; ich habe die Akten durchgesehen und gefunden, daß die gleichen Klagen immer und immer wieder kehren, und daß man bei jeder Revision des Gesetzes gemeint hat: so, jetzt haben wir alles so vereinfacht, daß ganz sicher die Klagen künftig verstummen werden, daß aber diese Erwartung leider nicht zutraf.

Wir haben in den letzten Tagen sehr schwere Angriffe und Vorwürfe gegen den Verwaltungshof vernommen müssen, wie sie gewiß in diesem hohen Hause in so verletzender Form kaum gehört worden sind. Der Herr Abg. Frank hat sich da noch mit gewissen humoristischen Hyperbeln begnügt; darüber läßt sich ja wenig sagen, ich will auch darauf nicht zurückkommen, nachdem der betreffende scharfe Ausdruck aus dem Stenogramm entfernt worden ist; es würde das nicht der Sitte des Hauses entsprechen. (Zuruf von Abg. Dr. Frank.) Aber wie gestern der Herr Abg. Fröhlich den Verwaltungshof angegriffen hat, das ist doch, zum Teil wenigstens, nahe an der Grenze der Beleidigung. Denn er charakterisiert — ohne irgend einen einzelnen Tatbestand zu geben — das Verfahren dieser Zentralmittelstelle als *Chikane*, es gehe ins *Nichtraue* und dergleichen. Eine vorgelegte Dienstbehörde würde sich natürlich nie erlauben, gegenüber einem höheren Verwaltungskollegium, auch nicht gegenüber einem einzelnen Beamten, eine solche Sprache zu reden; eine vorgelegte Dienstbehörde dürfte sich auch nicht erlauben, ohne irgend einen Tatbestand anzuführen, solche allgemeine Urteile zum Gegenstand und zur Unterlage eines Tadels zu machen. Der Herr Abgeordnete wird also nicht erwarten, daß wir seine Beschwerden dem Verwaltungshof weitergeben. Der Verwaltungshof würde wahrscheinlich sehr erstaunt nach den einzelnen Vorgängen fragen, die zu dem Urteil, daß es bei ihm ins *Nichtraue* gehe, daß er *chikaniere*, führten. Der Verwaltungshof wäre in der angenehmen Lage, auf seine Statistik hinzuweisen und auf die Statistik der Beschwerden hinzuweisen. Die Geschäfte der Hinterlegungsstelle haben sich in den letzten Jahren ganz außerordentlich gesteigert. Ich habe mir eine Statistik geben lassen, wonach erlassen wurden Verfügungen über Annahmearweisungen im Jahre 1884/85: 416, über Rückgabearweisungen 472. Diese Zahlen sind im vorigen Jahre gestiegen auf 2278 Annahmearweisungen und 2362 Rückgabearweisungen. Der Umsatz an hinterlegtem Bargeld beläuft sich nach dem Stand vom 13. Februar dieses Jahres auf fast anderthalb Millionen und der Wert der hinterlegten Wertpapiere auf fast 11 Millionen. Nun wäre es bei einem so beträchtlichen, tüchtigen und insbesondere auch juristisch geschulte Beamte voraussetzenden Umfang des Geschäftes doch natürlich, daß hier und da auch einmal Beschwerden an die zuständige Behörde, nämlich an das Justizministerium einkommen. Ich kann aber versichern, daß in den letzten Jahren, wenn ich in fünf Jahren zurückblende, nicht mehr als 5 oder 6 Beschwerden eingebracht sind, von denen eine einzige begründet war. Und auch ein Prozeß *a u f R i c h t a b e* wurde nur in einem einzigen Fall angehängt, in einem einzigen Falle seit Jahren!

Daraus geht doch hervor, daß die Mißstände nicht derart sein können, daß man sie in dieser Weise charakterisieren kann. Gewisse Umständlichkeiten liegen in der Natur des Verfahrens; es ergeben sich bei der Hinterlegung recht

komplizierte Fälle und es kommt häufig vor, nicht nur bei Laien, daß das Rechtsverhältnis zwischen Hinterlegungsstelle und Parteien verwechselt wird mit dem Rechtsverhältnis, das als dasjenige des Streitverhältnisses mehrerer Prätendenten der Empfangsberechtigung zu bezeichnen ist. Hierüber kann jahrelang prozessiert werden, die Hinterlegungsstelle kann aber nicht bezahlen, bis der Streit ausgetragen ist.

Es wurde mir dort versichert, daß nur wenige Anwälte häufiger Schwierigkeiten finden und machen, und ich darf hinzufügen, daß in der Konferenz, die wir im vorigen Herbst mit Rücksicht auf frühere Klagen zum Zwecke der Beratung über eine Vereinfachung des Hinterlegungswezens gehabt haben, einer der bewährtesten und allgemein anerkanntesten älteren Anwälte des Landes, der als Sachverständiger zugezogen war, erklärt hat, es bestehe nach seiner Meinung kein Bedürfnis, hier neue Vorschriften zu geben, die Mißstände rührten einfach davon her, daß die jüngeren Anwälte sich nicht dazu entschließen könnten, die etwas komplizierten Vorschriften kennen zu lernen, über die sie dann Klage führen. Es mag das jedenfalls für viele, jedenfalls nicht für Mitglieder dieses hohen Hauses zutreffen (Geisterkeit).

Immerhin ist etwas anderes erstaunlich: daß die Herren von der mit Recht so beliebten und in der Regel vorzuziehenden Selbsthilfe keinen Gebrauch machen. Wenn die Herren die Prozeßordnung ansehen und sich durch die umständliche Art der Hinterlegung gequält fühlen — es handelt sich ja in der Regel um Hinterlegung zum Zwecke prozessrechtlicher Sicherheitsleistung, dann werden sie finden, daß in vielen praktisch wichtigen Fällen es gar nicht notwendig ist, daß der Verwaltungshof jedesmal in Bewegung gesetzt wird. Ich will aber trotzdem zugeben, daß in der Tat recht umständliche Vorschriften vorhanden sind, und es mag auch sein, daß sie mitunter etwas ängstlich gehandhabt werden. Wir haben insbesondere schon anlässlich der früheren Klagen erwogen, ob es nicht möglich wäre, zwar nicht eigene Hinterlegungsstellen bei den Amtsgerichten zu errichten — was wir nicht empfehlen können — sondern Zahlungsstellen in der Weise, daß von diesen die zu hinterlegenden Beträge zum Zwecke sofortiger Weiterbeförderung in Empfang genommen werden können. Die Frage ist noch nicht genügend geklärt, es sind bei ihrer Lösung verschiedene Ressorts beteiligt, aber ich kann in Aussicht stellen, daß wir jedenfalls bis zum nächsten Landtage in der Lage sein werden, doch einige Verbesserungen durchgesetzt zu haben, Verbesserungen, die den Hauptbeschwerden wenigstens abhelfen werden — vorausgesetzt, daß alle Anwälte, die damit zu tun haben, sich entschließen können, diese immerhin noch recht umständlichen aber im Interesse des Fiskus notwendigen Vorschriften sich näher anzusehen.

Gestatten Sie mir nun noch zu einem andern, und zwar sozialpolitisch nicht unwichtigen Thema einige Worte hinzuzufügen, nämlich zu der Materie „*Rechtsauskunftsstelle*“. Der Herr Abg. Dr. Frank hat das Verdienst, dieses auch mir persönlich sehr am Herzen liegende Gebiet berührt zu haben. Ich kann versichern, daß wir schon seit längerer Zeit sehr eingehend diese Materie studiert haben, das Material auch von auswärts haben kommen lassen und in Meinungsaustrausch auch mit dem mitbeteiligten Ministerium des Innern getreten sind. Wir haben sogar schon erwogen, ob nicht schon in dieses Budget ein Geldbeitrag als Unterstützung derartiger Einrichtungen einzustellen sei, aber wir haben den Eindruck gehabt, die Sache sei noch nicht geklärt genug, und das war wohl auch der Gesamteindruck, den man aus der Debatte dieses hohen Hauses entnehmen konnte. Es handelt sich hier nicht um eine Justiz-

einrichtung, sondern um eine Wohlfahrtseinrichtung.

Wir sind gar nicht in der Lage, die Richter zu zwingen, sich mit der Rechtsberatung, also den Geschäften der Anwälte, zu befassen. Wir können aber den Gerichten und Richtern empfehlen, eine soziale Beamtenpflicht freiwillig zu erfüllen, und dazu gehört eine ausgiebige und entgegenkommende Rechtsberatung, vor allem zu Gunsten der Unbemittelten. Wollte man jedoch eine Amtspflicht in der Rechtsberatung statuieren, derart, daß die Gerichte verpflichtet wären, ihre Meinung zu sagen über werdende Rechtsfälle oder über Fragen, die bei anderen Gerichten zum Austrag kommen, dann würde es sich nicht mehr darum handeln, daß gehaftet werden soll für einen Rat, sondern für die richtige Erfüllung einer Amtspflicht. Das sind aber sehr verschiedene Dinge. Für einen unrichtigen Rat haftet man überhaupt nur dann, wenn man durch Vertrag verpflichtet ist, oder wenn man dolos, also wider besseres Wissen einen falschen Rat erteilt. Bei statuerter Amtspflicht läge aber bei ihrer Verletzung außerkontraftliches fahrlässiges Verschulden vor. Wir werden uns also immer hüten müssen, mit derartigen Zumutungen an die Gerichte heranzutreten. Andererseits sind wir aber der Meinung, daß jeder Staatsdienst in gewissem Sinne auch Volkssdienst sein soll; es ist eine soziale Pflicht für den Richter, besonders draußen auf dem Land, recht ausgiebig Rechtsbelehrungen zu erteilen über das objektive Recht, natürlich immer nur hypothetisch, unter der Voraussetzung, daß das, was ihm vorgetragen wird, wahr ist. Es betrifft diese Rechtsbelehrung nicht nur das Gebiet des Zivilrechtes, sondern vielleicht noch mehr das Gebiet des öffentlichen Rechts, zumal das Gebiet der sozialen Gesetzgebung, das nicht leicht zu verstehen ist. Es ist anzuerkennen, daß auch die sozialdemokratischen Organisationen durch ihre Arbeiterssekretariate in weitgehendem Maße für Stellen gesorgt haben, wo Rechtsauskunft zu haben ist. Andere Parteien haben sich dem angeschlossen; besonders die Zentrumspartei hat durch ihre Volksbureaus auch in den Bauernvereinen sehr viel getan, um Prozesse zu verhüten. Das ist ja gerade das schöne Ideal des Herrn Abg. Frühauß, Prozesse zu verhüten, wie er im Anschluß an amerikanische und englische Vorbilder ausgeführt hat. Aber wir haben ein sehr ausgedehntes und kompliziertes Recht, es gibt keinen Universaljuristen mehr. Es ist keine Uebertreibung, wenn ich sage, es gibt keinen Juristen mehr, der in der Lage wäre, gleichmäßig die ganze Gesetzgebung, samt Verordnungen und Ausführungsbestimmungen, die ganze Bibliothek füllen, wenn man die Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten noch hinzunimmt, zu übersehen. Hier muß eine gewisse Wegweisung gegeben werden, sonst kommt es zu schwerem Unrecht gerade den Unbemittelten gegenüber, die es doch vor allem zu schützen gilt. Es gilt der Satz „error juris nocet“ (wer das Gesetz nicht kennt, hat die Folgen zu tragen) und deshalb ist es eine soziale Pflicht, — wenn auch nicht durch die Gerichte in der Weise, wie der Herr Abg. Frank meint — aber doch auch mit Hilfe der Gerichte Fürsorge für Rechtsbelehrung zu treffen. Das Vertrauen zu dem Richter kann wesentlich gestützt werden durch richterliche Rechtsauskunft. Wir denken also nicht daran, die Sache aus dem Auge zu verlieren, sondern sind hierüber bereits in Meinungsaustrag mit den Landgerichten getreten.

Vor allem aber denken wir daran, nachdem bereits viele größere Gemeinden in Deutschland die Schaffung derartiger Stellen in Angriff genommen haben, auch in Baden größere Gemeinden anzuregen, an diese Sache heranzutreten, und Gemeinbeanstalten für unentgelt-

liche Rechtsauskunft wenigstens für Unbemittelte zu errichten. Es ließe sich auch denken, daß junge Referendäre, die vielleicht später Rechtsanwälte werden wollen, in diesen Stellen tätig wären. Es wäre das auch eine Art „Biennium“, das für ihre praktische Ausbildung sehr förderlich wäre und die Interessen der Rechtsanwaltschaft nicht gefährden würde. So gut wie die Ärzte, werden ja auch die Rechtsanwälte das Gefühl haben, daß Vorbeugen leichter und besser ist als Heilen. In gewisser Beziehung hat ja der Herr Abg. Frühauß recht, wenn er einen Prozeß mehr oder minder als eine pathologische Erscheinung ansieht; jeder meint aber, der andere sei derjenige, der das Recht gestört hat, und es liegt im Charakter des Deutschen, was manchmal mit Bedauern festzustellen ist, daß er kein Tüpfelchen von seinem Recht nachlassen will. So kommt es, daß wegen 10 Pfennig eine Beschwerde bis an das Reichsgericht gelangen konnte. Man kann das bedauern, man kann dieser Eigenschaft aber auch eine erfreulichere Seite abgewinnen; ein Volk, das das so im Kleinen tut, wird es auch im Großen tun, ein Volk, das so viel auf seine Privatrechte hält, wird auch seine Freiheitsrechte und seine nationalen Rechte zähe zu verteidigen wissen.

Abg. Süßkind (Soz.): Das hohe Haus hat sich, wie alljährlich, mit Fragen beschäftigt, die Anleitungen dahin geben sollen, wie das Ministerium für eine Aenderung der Justizgesetze, des Zivilrechtes, des Strafrechtes und der Strafprozeßordnung wirken soll. Es hat mich sehr gewundert, daß der Herr Abg. Kopf die Schwurgerichte, die eigentlich als eine Errungenschaft der Freiheitsbestrebungen in Deutschland zu betrachten sind, nun auf einmal gestern so schwer angegriffen hat, und wir können froh sein, daß seitens des Herrn Staatsministers in der ersten Sitzung des Justizrats die Erklärung abgegeben worden ist, daß die verbündeten Regierungen an den Schwurgerichten festhalten werden. Der Herr Abg. Kopf hat es damit begründet, daß bei Schwurgerichten häufig eben fehlerhafte Urteile, falsche Urteile ausgesprochen worden seien. Ich werde Ihnen später nachweisen, daß der Schaden, der vielleicht durch derartige falsche Urteile von den Schwurgerichten verursacht wird, lange nicht so groß ist wie der Schaden, der häufig und noch in viel stärkerem Maße durch die mit sogenannten gelehrten Juristen besetzten Gerichte gemacht wird. Wir halten unbedingt an den Schwurgerichten fest. Wenn auch der Herr Abg. Binz heute die Schwurgerichte nicht mehr so kräftig verteidigt, wie er in seiner Rede als Referent getan hat, so glaube ich doch, daß seine Fraktion ziemlich geschlossen auf dem Standpunkt der Schwurgerichte heute noch steht. Wenn nunmehr der Herr Rechtsanwalt Baumstark als Vertreter der badischen Anwaltschaft in der Kommission, die die Strafprozeßordnung vorzubereiten hatte, verteidigt worden ist, so hat mein Kollege Frank nur erklärt, dieser Rechtsanwalt stände seit längeren Jahren nicht mehr in der praktischen Verteidigung; nach meinen Erkundigungen soll dieser Anwalt seit ungefähr 20 Jahren tatsächlich nicht mehr vor irgend einem Gericht in Strafsachen verteidigt haben, und mit Bestimmtheit konnte der Abg. Frank annehmen, daß ein Mann, der 20 Jahre die Führung mit denjenigen Personen, die er zu verteidigen Veranlassung hätte, verloren hat, die Führung gerade auch mit jenen Volksschichten verloren hat. Wir haben dann weiter gehört, daß der Herr Abg. Kopf die Schwurgerichte durch die sogenannten großen Schöffengerichte ersetzt haben will. Ich glaube nicht, daß dieser Wunsch mit verschiedenen Schwurgerichtsurteilen in Baden zusammenhängt, die uns vor zwei Jahren beschäftigt haben. Ich will nicht glauben, daß der Herr Abg. Kopf auf den Fall Schwarz, der

früher hier eine Rolle gespielt, abgehoben hat. Ich gebe zu, daß große Schichten der katholischen Partei oder der katholischen Bevölkerung sich beeinträchtigt gefühlt haben, wir wissen, daß ein Sühnegottesdienst abgehalten wurde in Baden, aber das darf doch nicht dahin führen, daß ein Institut, das auch von Ihrer Seite früher immer stark verteidigt worden ist, eine Korregierung deswegen erfahren soll.

Ich komme dann auch gleichzeitig auf einen Paragraphen, der ja mit dieser Sache zusammenhängt, auf den § 166 unseres Strafrechts zu sprechen. Ich möchte gerade bei der Reform des Strafrechts der Regierung zu bedenken geben, daß dieser § 166 aus dem Strafrecht beseitigt wird. Wir haben auch gefunden, daß heute in großen Kreisen der Bevölkerung der § 166 in seiner heutigen Fassung als ungeeignet bezeichnet wird, ich nenne nur den bekannten Reichstagsabgeordneten, Mitglied der Zentrumsfraktion, Freiherr von Hertling. Was sagt nun der § 166? Er spricht von den Strafen, welche für die Angriffe gegen die Religionen und ihre Einrichtungen ausgesprochen werden sollen. Dieser Paragraph hat eine derartige Ausdehnung, eine Interpretation seitens des Reichsgerichts erfahren, daß es sehr schwer fällt, eine eigentliche Kritik, die aber erlaubt sein sollte, an irgend einer Religion zu üben. Dem gegenüber kann man überall an die Konfessionslosen den Maßstab der Kritik legen. So wird also auch hier mit zweierlei Maß gemessen; es ist also Recht, daß einerseits konfessionelle Ansichten geschützt sind durch das Gesetz, und daß andere wieder als vogelfrei erklärt sind. Es ist auch die Ansicht des Abg. Hertling, daß der § 166 des Strafrechts abgeändert werden muß. (Zwischenruf des Abg. von Mengingen: Des Strafrechts. Sie haben Prozessrecht gesagt.) Dann habe ich mich eben versprochen. Ich glaube solche Tollheiten, wie Sie am Samstag verbrochen haben, würden mir nicht passieren.

Präsident Dr. Wilkens (unterbrechend): Ich kann diesen Ausdruck nicht für zulässig erklären. Sie können nicht sagen, daß ein Abgeordneter in einer Rede Tollheiten gesagt habe. Ich muß diesen Ausdruck ernstlich rügen.

Abg. Süßkind (fortfahrend): Ich habe bloß dem Sinne nach gemeint.

Präsident Dr. Wilkens: Es gibt dafür keine weitere Entschuldigung. Ich bitte Sie, in Ihrer Rede fortzufahren.

Abg. Süßkind (fortfahrend): Ich habe es subjektiv nicht gemeint. Nun wende ich mich zu einem anderen Paragraphen, den wir auch gern aus dem Gesetz entfernt hätten; ich meine den Paragraphen betreffend Majestätsbeleidigung. Es hat sich gerade durch die Statistik wieder gezeigt, daß die Vergehen gegen diese Paragraphen verschwindend klein sind, und was sind es anders, als Rohheitsdelikte, die vielleicht in Betrunktheit verübt worden sind. Im Jahre 1898 waren es 14, im Jahre 1899 waren es 11, im Jahre 1901 10 und im Jahre 1902 12, und im Jahre 1903 waren es 11 Fälle. Es sind nicht die Agitatoren, die von diesem Paragraphen betroffen werden, sie nehmen den Namen derjenigen Personen, die durch diesen Paragraphen gedeckt werden sollen, überhaupt nicht mehr in der Mund, sie beschäftigen sich lieber mit anderen Fragen. Wir glauben aber auch, daß mit diesem Paragraphen den Personen, die durch ihn geschützt werden sollen, kein besonderer Gefallen geschieht, denn gerade solche Leute begehen eine Majestätsbeleidigung, die wegen Mangels an Substanzmitteln für eine gewisse Reihe von Monaten verjährt sein wollen, um sich durch dieses Mittel ein billiges Obdach zu verschaffen.

Es ist heute auch noch speziell der Strafprozessordnung, deren Entwurf nunmehr der Beratung im Bundesrat unterliegt, ein Loblied gesungen worden. Wir sind aber der Ansicht, daß mit dem, was die öfters angeführte Kommission über die Strafprozessordnung zu Tage gefördert hat, große Volkskreise durchaus nicht einverstanden sind, und zwar deswegen nicht, weil eben den Angeeschuldigten, denen der Prozess gemacht werden soll, noch lange nicht die Sicherheit geboten ist, daß sie im Vorverfahren auch genügend für ihre Rechte eintreten können. Es ist zwar in gewissen Punkten ein kleiner Fortschritt zu konstatieren, aber es zeigt sich auch in manchen Punkten ein größerer Rückschritt, und wir müssen hoffen, daß, wenn diese Materie im Reichstag zur Behandlung gelangt, es doch noch gelingt, bedeutende Verbesserungen an dieser Strafprozessordnung vorzunehmen, denn es haftet ihr doch noch sehr viel von den Bestimmungen des Klassenstaates an. Es ist viel zu wenig Rücksicht genommen worden auf die Entwicklung unseres deutschen Reiches, auf die Entwicklung großer Volksklassen, und der sogenannte inquisitorische Charakter der Strafprozessordnung ist beibehalten worden.

Wenn wir nunmehr auf unsere internen badischen Verhältnisse eingehen, so hat es mich gewundert, daß der Herr Abg. Mayer, als er über die Zusammenfügung der Handelsgerichte sprach, nicht repliziert hat auf das Vorbringen des Herrn Abg. Schmidt. Schon vor zwei Jahren habe ich in diesem Hause gewünscht, daß die Vertreter des Detailhandels mehr als Handelsrichter Berücksichtigung finden sollten. Ich kann das ja von dem Herrn Abg. Mayer als Vertreter des Großhandels ganz gut begreifen. Er wird sagen: das Interesse des Großhandels in Mannheim oder überhaupt ist ja gewahrt. Aber neben den Interessen des Großhandels gibt es noch ganz bedeutende Interessen, und das sind die des Kleinhandels. Der Kleinhandel hat auch in den Städten ganz gewaltige Dimensionen angenommen, und wenn man die Prozesse, die am Handelsgericht verhandelt werden, betrachtet, so wird man finden, daß der Detailhandel prozentual sehr stark an der Rechtsprechung beteiligt ist. Es ist deshalb nur ein Gebot der Gerechtigkeit, daß auch Vertreter des Detailhandels als Handelsrichter beigezogen werden. Der Detailhandel hat intelligente Kräfte genug, die als Handelsrichter wirken könnten.

Es ist dann auch von dem Herrn Abg. Kopf über die Prozesse gesprochen worden, die vielleicht in dem sogenannten schriftlichen Verfahren ohne persönliche Anwesenheit vor Gericht erledigt werden können. Es ist das auch wieder eine Frage, die ja nicht allein hier erledigt werden kann. Aber ich bemerke Ihnen, es gibt so viele Materien, bei denen auch vor dem Landgericht der Anwaltszwang herrscht, die ohne Anwalt erledigt werden könnten. Ich meine z. B. die Wechselprotestlagen; das sind solche einfache Sachen, die ein richtiger Lehrling im Geschäft, der eben die kaufmännische Fortbildungsschule besucht hat und sich etwas mit dem Wechselrecht beschäftigt hat, besorgen kann. Es würden dadurch ungeheure Kosten erspart.

Weil ich gerade beim Worte bin, glaube ich auch dem Wunsche Ausdruck geben zu können, daß nicht nur die Wechselproteste bis zum Betrage von 500 M., sondern daß alle Wechselproteste, auch bei höheren Beträgen, von den Gerichtsvollziehern aufgenommen werden sollen. Die Herren Notare reifen sich auch nicht um die Wechselproteste und sind meistens mit anderen Arbeiten überlastet. Es wäre das keine Neuerung, die bei uns in Baden hier eingeführt würde. Es ist in anderen Staaten, in Hessen, in Bayern schon längere Zeit eingeführt. Auch in der Rheinprovinz und in Elsaß-Lothringen werden die Wechselproteste in jeder beliebigen Höhe von den Gerichtsvollziehern vorgenommen.

Es haben sich dann auch verschiedentlich Bemerkungen geknüpft an die Ausführungen des Herrn Abg. Frank bezüglich der Auskunfterteilung seitens der Amtsgerichte an das Publikum. Es wurde ja nicht verlangt, daß unter allen Umständen der Richter es sein soll, der diese Auskünfte erteilt, sondern daß die Auskunft erteilt werden sollte von einer Person, die die richterlichen Eigenschaften besitzt und die als befähigt erscheint, auch richtige Auskünfte zu erteilen. Es ist anerkannt worden, daß gerade die von unserer Seite aus ins Leben gerufenen Auskunftsbureaus, die sog. Arbeitersekretariate, in erster Linie, sodann auch die Volksbureaus sehr viel Gutes leisten. Aber ich gebe Ihnen immerhin zu bedenken, daß dort nur das geleistet wird, was man eben von Laien an Kenntnissen in juristischen Fragen verlangen kann. Wir haben aber gerade aus den Ausführungen des Herrn Vorredners gehört, daß es ja im Hinblick auf die verschiedenen Verordnungen, Bestimmungen und Gesetze, manchmal selbst für einen Juristen schwer fällt, sich durchzuwinden. Wieviel schwieriger muß es erst für Nichtjuristen sein.

Diese Institute würden bedeutend besser wirken, wenn eben an ihrer Spitze juristisch gebildete Personen, vielleicht solche, die die Eigenschaft zum Richteramt besitzen, ständen. Daß die Richter auf eine freiwillige Art diese Auskünfte erteilen sollen, das, glaube ich, ist nicht der richtige Weg. Es gibt gewiß eine ganze Menge von Amtsgerichten auf dem Lande, die nicht übermäßig beschäftigt sind, wo der Amtsrichter genügend Zeit hat, nach dieser Richtung hin Gutes zu wirken. Aber ich glaube, wir dürfen die Amtsgerichte und Amtsrichter in der Stadt bei ihrer Ueberlastung nicht noch mehr belasten dadurch, daß sie auch ihre freie Zeit dafür opfern sollen, Auskünfte zu erteilen. Ich glaube, daß wir dadurch nicht weit kämen. Wir fassen die Situation so auf, daß dieser Punkt durch Errichtung von Extrainstituten im Anschluß an das Amtsgericht oder das Bezirksamt ihre Erledigung finden sollte.

Die Städte damit zu belasten, halte ich ebenfalls für nicht angebracht. Denn die Städte haben schon eine ziemlich Belastung seitens des Staates übernommen, ich meine durch die Gemeindeggerichte. Ich will anführen, daß an dem Gemeindeggerichte in Mannheim im letzten Jahre 4097 kontradiktorische Verhandlungen stattgefunden haben, und außerdem noch 3593 Zahlungsbefehle und Vollstreckungsbefehle ausgefertigt wurden. Die Städte sind also gerade unserer Justizverwaltung in Baden ziemlich entgegengekommen.

Nun betrachten Sie, welche Fälle an den Amtsgerichten verhandelt worden sind. Es sind bei dem Amtsgericht in Mannheim im Jahre 1903 im ganzen 12899 Zivilklagen behandelt worden. Das Gemeindeggerichte in Mannheim hat 4097 Klagen verhandelt, also ziemlich ein Drittel. Wenn die noch zum Amtsgericht übergeführt würden, so müßten da vielleicht noch mindestens zwei bis drei Richter beschäftigt werden.

Was die Gemeindeggerichte anlangt, möchte ich die Wünsche, die ich vor zwei Jahren in diesem hohen Hause vorgetragen habe, heute nochmals erneuern. Ich habe dort erklärt, daß man den Gemeindeggerichten, die mit Personen besetzt sind, die die Richtereigenschaft besitzen, vielleicht das Recht zusprechen sollte, selbstständig Vereidigungen vorzunehmen. Es sind ja dieselben Personen, die bei den Gewerbegerichten und bei den Kaufmannsgerichten ebenfalls als befähigt erklärt sind, Vereidigungen vorzunehmen. Man hat sich doch diese Gemeindeggerichte als solche gedacht, die es ermöglichen, den Kleinen auf eine wirklich billige Art und Weise seine Rechtspflege zu verschaffen. Sie werden aber nicht diese Wohlthat darstellen, wenn die Zeugen von ihnen nicht beeidigt werden können. Falls Aussage

gegen Aussage steht, wird die Sache im Weg der Berufung an das Amtsgericht gelangen. Die sog. schnelle Justiz, billige Justiz wird vereitelt, und aus der schnellen und billigen Justiz wird eine teure Justiz und eine langsame Justiz. Ich gebe der Regierung anheim, das zu bedenken und hoffe, daß nach der Richtung hin eine erweiterte Befugnis für die Gemeindeggerichte geschaffen werden sollte.

Es ist dann bestritten worden, daß die Amtsanwälte die Aufgabe hätten, die Berufungen der Bezirksämter unter allen Umständen zu vertreten; es scheint aber doch ein derartiger Erlaß vorhanden zu sein. Es kommt in Mannheim häufig vor, daß von 12 oder 13 Fällen von Berufungen gegen bezirksamtliche Strafverfügungen 9—10 Freisprechungen erfolgen. Ich glaube, daß bei geeigneter Nachprüfung sich diese Art Rechtsprechung vermeiden lassen könnte, indem die Vornahme richtiger Erhebungen schon dahin führen könnte, daß man die Strafverfügungen in Uebereinstimmung mit dem Bezirksamt aufhebt. Wenn der Betreffende freigesprochen ist, so wird er trotzdem mit einer Anzahl Kosten belastet. Wer zahlt dem Angeschuldigten diese trotz der Freisprechung? In gewissen Fällen ist es ja nötig, daß der Angeschuldigte sich einen Anwalt nimmt. Nun kann er freigesprochen werden. Er hat gewonnen, ruft aber aus: „Dmai, ich habe gewonnen.“ (Heiterkeit). Nach der Richtung möchte ich der Grobß. Staatsanwaltschaft und dem Grobß. Justizministerium empfehlen, doch bei Berufungen gegen bezirksamtliche Strafverfügungen etwas vorsichtiger zu Werke zu gehen und die Amtsanwälte zu veranlassen, wenn eine Sache klipp und klar ist, daß man zur Freisprechung gelangt, die Berufung zurückzuziehen. Es dürfte in Mannheim und auch an andern Plätzen dadurch ziemlich viel Zeit gewonnen werden für die Richter, weil sie weniger Fälle zu verhandeln haben und die Erbitterung, die draußen im Volke hierüber besteht, wird schwinden. Wir haben nicht umsonst einen dahingehenden Antrag eingebracht, der hoffentlich auch noch zur Verhandlung in diesem Hause gelangt. Ueberhaupt die Berechtigung der Bezirksämter, Strafverfügungen zu erlassen, die als Besonderheit für die badische Justizverwaltung gilt, sollte den Bezirksämtern entzogen werden und die Strafbefehle durch die ordentlichen Gerichte ausgesprochen werden.

Wir haben ferner seitens des Herrn Justizministers gehört, daß die Untersuchungshaft eine gute sei. Ich glaube, daß zur Beurteilung dieser Frage vielleicht zu wenig Sachverständige in diesem Hause sind, die diese Frage am eigenen Körper prüfen oder geprüft haben. Wenn aber mehr Sachverständige hierfür in diesem Hause wären, so würde man durchweg anerkennen, daß die Untersuchungshaft in Baden lange nicht so vortrefflich ist, wie der Herr Staatsminister sie bezeichnet hat. Es ist vor allen Dingen abgehoben worden auf Mannheim, und gesagt worden, daß das Landesgefängnis sowohl, wie das Untersuchungsgefängnis, das Amtsgefängnis, unter einem humanen Gefängnisdirektor stehe. Ich will das vollständig zugeben, aber die Kost und die Zellen und das Ganze ist doch grundverschieden im Amtsgerichtsgefängnis und im Landesgefängnis. Ich brauche nur auf eines hinzuweisen. Im Amtsgerichtsgefängnis werden die Untersuchungsgefangenen, wenn sie keine Mittel besitzen — es ist ihnen ja erlaubt aufgrund der Strafprozessordnung, sich selbst zu verköstigen — nicht gut beköstigt, sie erhalten z. B. hier nur einmal die Woche Fleisch, während ihnen im Landesgefängnis mindestens allen vierten Tag Fleisch gegeben wird. Im Amtsgefängnis sind manchmal Leute untergebracht, die mehr leiden, wie die im Landesgefängnis. Vor allem sind es die Bestimmungen mit dem Licht. Es kann vorkommen, daß im Winter ein Untersuchungsgefangener, der ja noch nicht verurteilt ist, das Vergnügen

gen hat, von Nachmittags 4 Uhr bis zum nächsten Morgen um 8 Uhr ohne jede Beleuchtung im Untersuchungsgefängnis zu sitzen. Es gibt doch für einen Mann, der da in einer Zelle allein untergebracht ist, nichts geisttöbenderes und gefährlicheres für seine Gesundheit, als wenn man ihn 16 Stunden ohne jede Beschäftigung in der Dunkelheit hindösen läßt. Das Nachtessen wird ihm wohl gebracht, er kann dann suchen, wie er damit fertig wird. Das ist ein Zustand, der im Interesse der Gefangenen aufs höchste zu bedauern ist. Bei der Einführung von Elektrizität wäre es ja ausgeschlossen, daß Gefangene mit dem Licht Unfug treiben könnten, da könnte sich doch der Gefangene beschäftigen. Dann hätte er nicht Gelegenheit, über alles mögliche nachzudenken, sich mit Selbstmordgedanken zu tragen. Wir haben es schon erfahren, daß nicht nur Personen, welche später verurteilt wurden, Selbstmorde versuchten, sondern daß auch unschuldig Inhaftierte Selbstmordversuche und Selbstmorde begangen haben, nur aus Verzweiflung, weil sie 16 Stunden ohne jede Betätigung sich im dunklen Gefängnis haben aufhalten müssen. Ich glaube, daß im Interesse der Justizverwaltung schleunigste Abhilfe nötig ist. Das kann sofort gemacht werden ohne große Kosten. Ich will über die inneren Verhältnisse der Amtsgefängnisse nichts besonderes reden, auch das läßt viel zu wünschen übrig. Die Abortanlagen sind mehr als primitiv.

Wir hatten vor 2 Jahren Gelegenheit, uns mit der Erbauung des Landesgefängnisses in Mannheim zu beschäftigen und nach längerer Verhandlung wurde dort in der Sitzung vom 26. Januar 1904 seitens des Herrn Ministerialdirektor Süßkind die Behauptung aufgestellt, als ob die Stadtgemeinde Mannheim dadurch, daß sie das Gelände möglichst schlecht gemacht hätte, versucht hätte, dieses Gelände auf möglichst billige Weise für Mannheim zu erwerben. Man hat auch im Jahre 1901 alsdann auf Grund dieser Angaben Bohrversuche in Mannheim gemacht. Wir wissen ja, daß die ganze Budgetkommission nach Mannheim gegangen ist, sie hat die verschiedenen Bohrlöcher . . .

Präsident Dr. Wilkens: Ich möchte den Redner darauf aufmerksam machen, daß diese ganze Angelegenheit in die Verhandlung des Berichts des Herrn Abg. Frank gehört. Wir werden, wenn diese Verhandlung stattfindet, Gelegenheit haben, uns über diese Sache eingehend zu unterhalten. Ich ersuche daher den Redner, diesen Gegenstand jetzt nicht zu besprechen, sondern die Besprechung bis zu dem Augenblick, in welchem der Bericht des Herrn Abg. Frank verhandelt wird, zu verschieben.

Abg. Süßkind (fortfahrend): Ich möchte dem Herrn Präsidenten erklären, daß dieser Punkt, den ich hier anspreche, im vorigen Landtag auch in der Hauptbudgetberatung, nicht bei der Spezialberatung des Gefängniswesens verhandelt worden ist. Ich habe geglaubt, genau nach dem Vorgange vor zwei Jahren diesen Punkt hier verhandeln zu können. Es handelt sich bloß darum, eine Rechtfertigung der Ansicht zu geben, die die Stadtgemeinde Mannheim vertreten hat. Ich erkläre ausdrücklich, ich schweife wenigstens nicht von den Etatposten ab, aber nach den Abschweifungen, die andere Redner sich erlaubt haben in der letzten Zeit, verstehe ich nicht, daß ich nicht zu dieser Position sprechen soll.

Präsident Dr. Wilkens (unterbrechend): Ich habe den Herrn Redner lediglich in freundlicher Weise ersucht, diese Angelegenheit bei Beratung des Budgets vorzubringen, über welches der Herr Abg. Dr. Frank Bericht erstattet. Wenn der Herr Redner mir aber erklärt, daß er das Verhalten des Ministeriums in dieser Sache zum

Gegenstand seiner Kritik machen wolle, so bin ich nicht in der Lage, seinen Ausführungen entgegenzutreten. Ich werde dann zulassen, daß er diese Angelegenheit hier bespricht.

Abg. Süßkind (fortfahrend): Also es ist von Seiten des Ministeriums der Stadtgemeinde Mannheim der Vorwurf gemacht worden, die Stadtgemeinde hätte versucht, indem sie das Gelände schlechter dargestellt hätte, wie es in Wirklichkeit sei, dieses Gelände auf billige Weise vom Finanzministerium zu erwerben. Die Budgetkommission im Jahre 1901 hat sich dann dorthin begeben und hat sich angeblich überzeugen lassen von dem vorzüglich guten Untergrund dieses Geländes. Nun soll dieses Gelände alsdann verwendet werden für das neu zu erstellende Landesgefängnis in Mannheim.

Es hat sich gezeigt, daß die Angaben der Stadtgemeinde Mannheim vollständig auf Wahrheit beruht haben. Der Beamte, der mit der Entwässerung betraut war, machte unter dem 30. August 1905 dem Stadtrat Mannheim die Mitteilung, daß sich die Untergrundverhältnisse schlechter gezeigt haben, als aufgrund der Bohrversuche angenommen worden ist. Ich kann jetzt schon feststellen, daß nach der Berechnung, die die Stadt Mannheim angestellt hat, wir bei dem Neubau des Landesgefängnisses Mannheim mit einer ganz wesentlichen Ueberschreitung des Voranschlages zu rechnen haben werden. Es waren die Sielbauarbeiten zu 50 000 M. veranschlagt, sie haben in der Tat betragen 84 972 M., weil der Untergrund schlammig ist und weil man wahrscheinlich auf einen alten toten Arm des Neckar gestoßen ist. Wir haben daher heute schon mit einer Ueberschreitung von ca. 65 Proz. zu rechnen. Wie die Verhältnisse sich gestalten werden, wenn erst die Fundamente gemacht werden, darüber können wir heute noch nicht einmal schätzungsweise eine Berechnung anstellen. Es muß festgestellt werden, daß die Regierung und mit ihr die gesamte Zweite Kammer vor vier Jahren über diesen Punkt genau informiert worden ist durch die Stadtgemeinde Mannheim, man hat aber seitens des Ministeriums versucht und mit Erfolg verstanden, die Sache so darzustellen, die Stadtgemeinde Mannheim möchte auf möglichst billige Weise dieses Gelände sich verschaffen. Nun haben wir den Schaden, für den Spott brauchen wir nicht zu sorgen.

Ich komme nunmehr auf verschiedene Fälle, aus denen hervorgeht, daß ich in das Lob, das allgemein im Hause angestimmt worden ist auf unsere Justizverwaltung, nach keiner Richtung hin einstimmen kann. Wir haben vor allen Dingen von dem Herrn Abg. Wittum gehört, daß er wünscht, daß die gewerblichen Ueberschreitungen nicht so streng geahndet werden sollen, und wir haben nunmehr von dem Herrn Ministerialdirektor gehört, daß er für Milderungsgründe für den Pforzheimer Amtsrichter plädiert hat. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß gewerbliche Ueberschreitungen, manchmal gefährlicher sind für die davon Betroffenen, als wenn ein Arbeiter Kohlen stiehlt oder sonst etwas, was er für seinen Lebensunterhalt braucht, und wir müssen untersuchen, ob diese Urteile im Einklang stehen mit Urteilen, die manchmal ausgesprochen werden gegen Arbeiter, die sich vielleicht im Zorn bei Streiks vergangen haben gegen den § 153 der Gewerbeordnung. Es ist von verschiedenen Seiten anerkannt worden, daß sich nach dieser Richtung die badischen Urteile ganz gut sehen lassen könnten neben den Urteilen von Norddeutschland. Aber, ich habe hier vor mir ein Urteil, das ist gesprochen worden zuerst vom Amtsgericht Karlsruhe und später bestätigt vom dem Landgericht in Karlsruhe.

Dieses Urteil ist doch von einer großen Härte. Es wurden dort fünf junge Burschen angeklagt, die einen

Arbeitswilligen längere Zeit verfolgt haben, wobei es schließlich zu Tötlichkeiten kam, so daß der Arbeitswillige eine kleine Schramme an der Hand erhielt. Diese jungen Burschen im Alter zwischen 17 und 20 Jahren wurden zu der hohen Strafe von je drei Monaten Gefängnis verurteilt; als Milderungsgründe wurden die Unbescholtenheit und der Umstand angesehen, daß sie bis zur Stunde dieser Tat noch nicht bestraft waren. Das Amtsgericht hat in der Aufregung sogar vergessen, dem einen Burschen den Strafmilderungsgrund des jugendlichen Alters zuzusprechen, weil man sich sagte, hier müsse ein energisches Urteil gesprochen werden. Dieses Urteil hat in Arbeiterkreisen ziemlich verblüfft, umsomehr als man dieses Urteil den Fällen gegenübergehalten hat, wo Unternehmer gerade durch Uebertretungen der Gewerbeordnung sich große Summen verdienten und trotzdem mit einer Geldstrafe davon kamen. Wir haben auch gehört, nach welcher Richtung hin der Herr Ministerialdirektor die Gesetze abgeändert wünscht; ich möchte ihm aber empfehlen, im Bundesrate dahingehend zu wirken, daß Leute, die sich wiederholt gegen die Gewerbeordnung verfehlen zum Zwecke der Ausbeutung ihrer Arbeiter, dadurch bestraft werden, daß man ihnen auf eine gewisse Reihe von Jahren die Ehrenrechte nimmt. (Einzelnestes Lachen auf nationalliberalen Seite). Ja Sie können von Ihrem kapitalistischen Standpunkt aus lachen! Uns ist die Sache sehr ernst. Durch diese übermäßige gesetzwidrige Ausbeutung kann es vorkommen, daß der Keim des Todes in einen dieser Menschen, die da ausgebeutet werden, gelegt wird; und deshalb gehört es demjenigen, der sich so an der Gesundheit seiner Mitmenschen vergeht, nicht besser, als daß er im Wiederholungsfalle mit dem Entzug der Ehrenrechte bestraft wird. Dann werden es die Leute mit der Beobachtung der Gesetze in Zukunft etwas genauer nehmen und es mit der Ausbeutung sein lassen. Wenn man bei andern Delikten sehr rasch bei der Hand ist, die Ehrenrechte zu entziehen, bei Sachen, wo eine Notlage vorhanden ist, so kann doch hier, in diesem Punkte, meines Erachtens, nie von Notlage gesprochen werden; denn dem Mangel, dem die Uebertretung abhelfen soll, kann doch schon dadurch abgeholfen werden, daß der Unternehmer mehr Arbeiter einstellt.

Um nunmehr auf diesen Fall zurückzukommen, so wurden diese Leute mit 3 Monaten bestraft. Bekanntlich genießen die Arbeitswilligen — sie werden von andern Seiten mit einem andern Ausdruck als sogenannte Streikbrecher bezeichnet — einen gewissen Schutz; daß sie diesen Schutz genießen, das hat man erst vor einigen Wochen wieder in Mannheim gesehen. Bei dem Streik, der dort vorkam, wurden die Arbeitswilligen sogar mit Revolvern ausgestattet, und sie haben im Besitze dieser Revolver sogar auf dem Neckar, kurz vor der Neckarbrücke, als sie landeten, ein paar Schüsse losgelassen. Ja, wenn das ein Streikender, oder einige Streikende getan hätten, so wäre vielleicht eine Anklage wegen Mordversuchs oder sonst etwas erhoben worden; daß aber die Behörde in dieser Richtung eingeschritten wäre, davon hat man jetzt bis zur Stunde noch nichts gehört; man hat aber gehört, daß Arbeiter, die unter dem bloßen Verdacht standen, sie sollten an einem Elevator gewisse Bänder durchschnitten haben, ohne jeden Beweis verhaftet wurden. Einer der Betroffenen hat unter diesem Eindruck des schweren Verdachtes, der ihn getroffen hatte, in einem unbewachten Moment, in einem Momente der Geistesabwesenheit, sich entleibt. Man sieht hier, wie eben — trotz des Lobes für die Justizverwaltung und obwohl von allen Seiten des Hauses das Messen mit gleichem Maß anerkannt worden ist — es trotzdem eine ganze Reihe von Fällen gibt, wo der Klassenstand-

punkt, der Kampf von Arbeit und Kapital eintritt, wo die Justitia nicht mehr mit verbundenen Augen einschreitet, wie sie das eigentlich tun sollte. Bei einem Rowdy der besseren Gesellschaft sagt man, man wolle dem Mann nicht die ganze Karriere verderben. Selbst gegen den Staat, gegen die Schutzmannschaft, gegen die Gendarmerie wird er in Schutz genommen, wenn es ein Student in Heidelberg ist, indem man Recht in milderem Sinne spricht. Ich habe nichts dagegen, wenn man sagt: es war ein unüberlegter Streich der Jugend, man soll diesem Menschen nicht seine ganze Karriere verderben, dadurch, daß man ihn in das Gefängnis wirft, man soll es mit einer Geldstrafe abmachen. Ja, wenn es bei den Studenten ein unüberlegter Streich der Jugend ist, dann muß es bei diesem Falle in Karlsruhe auch ein unüberlegter Streich bei den jungen Burschen sein, die den Arbeitswilligen verfolgt haben; die Milde, die man gegenüber dem Studenten anwendet, sollte man auch in diesem Falle zur Anwendung bringen, auch in diesem Falle handelt es sich um junge Leute, die für ein Ideal gekämpft haben. In anderen Kreisen, z. B. in den Kreisen der Ärzte, bezeichnet man jeden Arzt, der als Arbeitswilliger der Krankenkasse dient, als Streikbrecher, gegen den man es erlaubt hält, vorzugehen, und in den Kreisen der Ärzte wird man mit einem solchen Manne kein Wort mehr reden. Auch bei den Arbeitern hält man auf Standesbenüßtheit.

Ferner hat ein Urteil des Landgerichts Karlsruhe große Aufregung gezeitigt. In der Sitzung vom 15. November des verfloffenen Jahres ist vor der Strafkammer der Vorsitzende der Ortskrankenkasse Baden als Angeklagter erschienen, um für verschiedene Taten seiner Aburteilung entgegenzutreten. Es waren in Baden bei der Ortskrankenkasse unter der Leitung dieses Mannes, in Verbindung mit dem Kassier und dem sogenannten unbekanntem Dritten, der in der Zwischenzeit verstorben war, Unterschleife in der Höhe von ca. 18,000 Mark vorgekommen. Man hat die Leute in Untersuchungshaft genommen, den Vorsitzenden und den Kassier. Nach sechswöchentlicher Untersuchungshaft hat man letzteren entlassen, außer Verfolgung gesetzt, und schon sagte ahnungsvoll der Volksmund in Baden, daß nun der Vorsitzende wahrscheinlich ebenfalls wegen Mangel an Beweisen freigesprochen werde. Dieser Vorsitzende war auch wegen anderer Taten angeklagt. Er war beschuldigt, seit dem Jahre 1900 von den Zinscheinen, eingelegten Kapitalien, den Betrag von 1846 Mark für sich verwendet zu haben, dann soll er verwendet haben im April 1905 den Betrag von 3051,80 M. aus Verkauf badischer Staatspapiere, die ebenfalls, wie die Anklage lautet, Eigentum der Badener allgemeinen Ortskrankenkasse waren. Als der Angeeschuldigte seitens der Aufsichtsbehörde in Baden, der Krankenkassenkommission, aufmerksam gemacht wurde, daß diese 1846 M., die eingelösten Zinscoupons, abgängig seien, hat er andere Wertpapiere in der Höhe von 5000 M. genommen, hat sie bei einem Bankier deponiert und davon die Summe von 1846 M. wieder an die Kasse abgeführt. Bei der Untersuchung stellte sich auch ferner heraus, daß der Vorsitzende an Kassenbeiträgen seit dem Juli 1903 die Summe von 734 Mark an die Kasse schuldig war. Und was erlebten wir? Damit diese Summe gedeckt wurde, gab dieser Mann einen Solawechsel am 21. Juni, zahlbar am 10. Juli auf 734 Mark und wies die Bank an, ihn am 10. Juli einzulösen. Der Bankier hat ihn nicht eingelöst. Später hat man den Wechsel dem Gerichtsvollzieher übergeben, und er hat im Pfändungsweg ca. 220 M. eingetrieben. Und in einem solchen Falle heißt es im Urteilstenor, der Mann hätte die Summe nicht genommen, um

sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder in der Absicht, die Kasse zu schädigen, sondern er sei jederzeit in der Lage gewesen, diese Beträge auf Verlangen zurückzuzahlen! Dieses Urteil hat nicht besonders Vertrauen erweckend hinsichtlich unserer badischen Justizpflege gewirkt, es hat deswegen nicht Vertrauen erweckend gewirkt, weil man Fälle kennt in Baden, wo Kassen nicht um einen Pfennig geschädigt worden sind, und doch die betreffenden Personen wegen Unterschlagung oder Untreue zu mehrmonatlichen Gefängnisstrafen verurteilt worden sind, und wo man erkannt hat, daß sie ihrer Ehrenämter verlustig seien. Man hat im großen Volk draußen das Empfinden, daß hier nicht mit gleichem Maß gemessen wird. Selbstverständlich nehme ich an, daß die Richter nach ihrer Ueberzeugung geurteilt haben. Aber im Volk hat man das Empfinden, daß hier Urteile gefällt werden, die vor der Kritik in keiner Weise bestehen können. Ich glaube, daß hier Remedur geschaffen werden sollte. Ich kann es ja begreifen, die Herren Richter sind in anderen Sphären aufgewachsen; sie mögen den besten Willen haben, nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse ein gerechtes Urteil zu fällen, aber sie sind nicht in der Lage, die Umstände genau berücksichtigen zu können.

Ein ähnliches Urteil ist auch vor einigen Wochen in Heidelberg gesprochen worden. Es betraf den Fall Niehm in Leimen, der angeklagt war, mit einem Gewehrschuß einen Mann getötet zu haben. Das Gericht nahm in diesem Falle Notwehr an. Aber die Bevölkerung in Leimen versteht deswegen nicht, wie man zur Annahme von Notwehr kommen konnte, weil der Mann aus seinem Haus, aus dem Laden heraus in den Hof schoß, obwohl kein Angriff gegen ihn gemacht worden ist. Die Leute können sich nicht klar machen, worin da die Notwehr besteht, während doch sonst die Gerichte sehr genau prüfen, ob Notwehr vorliegt und ob die Notwehr nicht überschritten worden ist. Nun geht durch die Blätter eine Nachricht, daß die Staatsanwaltschaft ein Wiederaufnahmeverfahren in diesem Falle versucht hätte. Wie es sich damit verhält, bin ich in diesem Augenblick nicht in der Lage prüfen zu können.

Nun muß ich noch einmal auf den Fall Gärtner zurückkommen. Es wurde versucht, seitens des Herrn Ministerialdirektors den Fall Gärtner doch etwas harmloser darzustellen, als er sich in Wirklichkeit zugetragen hat. Es handelt sich nicht darum, festzustellen, ob Gärtner Strafe verdient hat oder nicht, ob die Strafe gerecht war oder nicht. Das wollen wir nicht prüfen, wir wollen bloß feststellen, ob die Klage, die da erhoben worden ist, im öffentlichen Interesse lag; ob es im öffentlichen Interesse lag, dem Herrn Mayer aus Darmstadt das Beweisverfahren zu sichern. Bis jetzt stand ich auf dem Standpunkt, daß die Staatsanwaltschaft nur solche Sachen aufgreift, die ein öffentliches Interesse haben. Wir haben aber nicht gewußt, daß die Staatsanwaltschaft eine öffentliche Klage einleitet, um dem Ankläger die Beweismittel zu sichern. Ich kenne Fälle, wo es viel notwendiger gewesen wäre, seitens der Staatsanwaltschaft einzuschreiten, kurz vor den Wahlen, wo man Stadträte, Landtagsabgeordnete, Gemeinderäte in der frivollsten Weise angegriffen hat, und die Staatsanwaltschaft hat es nicht für notwendig gehalten, hier im öffentlichen Interesse einzuschreiten. Und wenn seitens des Herrn Ministerialdirektors behauptet wird, das Schöffengericht habe nicht gewußt bis zu dem Moment der Urteilsfällung, daß der Gemeinderat Gärtner Sozialdemokrat sei, so weiß ich nicht, woher der Herr Ministerialdirektor seine Kenntnisse schöpft. In einer Gegend wie in Flockenbach ist die Wahl eines sozialdemokratischen Gemeinderats für die ganze Gegend

ein Ereignis, sodaß die Schöffen, wenn sie wissen: Jetzt kommt der Gemeinderat Gärtner von Flockenbach, sofort auch wissen: Jetzt kommt der Sozialdemokrat Gärtner von Flockenbach. Ueber eine solche Wahl wird soviel gesprochen, daß jedes Kind weiß: Der ist ein Sozialdemokrat; und insbesondere, wenn man vorher auch noch auf den Fall aufmerksam gemacht wird. Wenn nunmehr ganz besonders darauf abgehoben wird im Urteil des Landgerichts, daß der Vorsitzende bedauerte, daß die Staatsanwaltschaft nicht Berufung eingelegt hätte, sonst wäre man zu einer mehrmonatlichen Gefängnisstrafe gekommen, so möchte ich dem Hohen Hause zu wissen tun, daß das die berühmte Strafkammer IV ist, deren Vorsitzender immer behauptet: „Jeder Angeeschuldigte, der Berufung gegen ein Urteil einlegt, handelt frivol.“ Wenn man von diesem Standpunkt ausgeht, kann man auch dazu gelangen, zu erklären: Es ist schade, daß der Staatsanwalt nicht Berufung eingelegt hat. Wir haben es auch schon erfahren, es gibt milde Richter und scharfe Richter. Aber diese scharfen Ausführungen an den Fall Gärtner zu knüpfen, halte ich für unangebracht.

Ich gehe dann noch kurz auf den Fall Koch ein. Wir haben mit dem angegebenen Fall Koch, wie es scheint, gerade der nationalliberalen Partei keinen besonderen Gefallen erwiesen, und wir haben ja auch aus den Ausführungen des Herrn Abg. Vinz gehört, daß er nur der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, nunmehr nochmals den Fall Koch angeregt hat. Auch die Verteidigung des Herrn Abgeordneten Mayer war nicht gerade eine glänzende für Koch. Ich meine, wenn die nationalliberale Partei den Fall Koch zu jener Zeit in Mannheim so behandelt hätte, wie er heute in der Kammer behandelt worden ist, dann weiß ich nicht, ob der Herr Abg. Mayer hier im Landtag als Abgeordneter läge. Gerade der Fall Koch hat Ihnen eine große Anzahl von Anhängern verschafft, und wir haben auch gehört, daß in Ihrer Presse ohne Widerspruch der Wunsch laut wurde, man möchte doch dafür sorgen, daß dem durch das Großh. Staatsministerium so schwer gekränkten Oberamtsrichter Koch hier als Abgeordneter Gelegenheit geboten würde, seine Interessen selbst zu verteidigen zu können. Sie standen damals auf einem anderen Standpunkt. Es mag Ihnen aber in der Zwischenzeit bei der Art und Weise, wie Sie den Frieden mit der Regierung gern wahren möchten, jener Weg wohl als bedenklich erschienen sein, und so mögen Sie auf den Standpunkt gelangt sein, es ist besser für unsere Partei, wenn wir den Fall Koch nicht als cause célèbre behandeln. Aber, wenn wir ihn behandeln, so behandeln wir ihn eben wegen der Stellung des Beamten als Stadtverordneter. Wenn auch die Immunität von Stadtverordneten nicht gesetzlich geregelt ist, so wird doch meistens seitens der Gerichte der § 193 (Wahrung berechtigter Interessen) den angeklagten Stadtverordneten zugebilligt. So wurde ein Weinheimer Bürgerausschußmitglied vom Schöffengericht in Weinheim freigesprochen und das Urteil vom Landgericht in Mannheim bestätigt.

Ich kann konstatieren, daß mir vor 7 oder 8 Jahren im Stadtverordnetenkollegium dasselbe passiert ist. Ich habe wegen Ausführungen, die ich im allgemeinen Interesse gemacht habe, mir eine Klage des angegriffenen Industrieunternehmers zugezogen. Der Mann ist aber vor Gericht glatt abgewiesen worden, nachdem ich den Nachweis erbracht hatte, daß ich in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt hatte. Also die Gerichte sind nach der Richtung hin etwas wohlwollender, und sie haben es empfunden, daß die Stadtverordneten gerade in der heutigen Zeit wohl ein Interesse daran haben, auch Fragen der Allgemeinheit zu vertreten.

Sie werden es erleben, daß wir uns beim Budget des Ministerium des Innern vielleicht 2 Tage allein mit der Frage der Polizei in Mannheim zu beschäftigen haben werden; wir werden dort den Beweis bringen, daß eben beide Interpellanten in der Sitzung des Stadtverordnetenkollegiums in Mannheim nur Tatsachen vorgebracht haben. Ich bemerkte ausdrücklich, daß beide Herren, sowohl mein Kollege Frank wie der Oberamtsrichter Koch, nach keiner Richtung hin persönlich geworden sind; aber man hat auch nicht Personen angegriffen, man hat vielmehr erklärt, das System taugt nicht für Mannheim, die Personen sind vielleicht unschuldig. Es ist die alte Geschichte: die Herren hören es nicht gerne, wenn einmal die Wahrheit gesagt wird. Es wäre recht gut, wenn auch im unteren Beamtentum Männer auftreten würden, die ebenfalls, wie man sagt, frei von der Leber weg sprechen; ihre Worte würden vielleicht mehr Anklang finden bei den höheren Beamten, wenn sie die Schäden nach ihrer Ansicht schildern würden. Da man es aber nicht so will, so wird man in Mannheim eben dafür sorgen müssen, daß die Unabhängigkeit der Beamten gewahrt wird, und daß auch die richterlichen Beamten künftig nicht mehr in eine unangenehme Lage kommen.

Ich glaube aber, daß damit gezeigt worden ist, daß unsere badische Justizverwaltung nicht den Fort der Freiheit darstellt, wie es von anderer Seite geschildert worden ist. Ich glaube, daß man hier das Sprichwort anwenden kann: Es ist nicht alles Gold, was glänzt!

Abg. Gierich (konj.): Zu dem Titel „Amtsgerichte“ sei mir gestattet, ebenfalls einige Wünsche vorzubringen: Das Amtsgericht Ettlingen ist seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in zwei Respiziale geteilt. Das eine Respizial ist seit dieser Zeit in einer Hand, in der eines Herrn, der seit mehreren Jahren im Bezirk ist, seines Amtes mit Fleiß und Pflichtgefühl waltete und der sich dienstlich und außerdienstlich der größten Wertschätzung seitens der Bevölkerung erfreut. Nicht ganz so ist es mit dem anderen Respizial. Dieses, dasjenige des Stadtbezirktes, wurde bei der Teilung der Geschäfte einem Herrn überwiesen, der leider bald erkrankte, seine Dienstführung wurde dadurch sehr beeinträchtigt; seit etwa 2—2½ Jahren ist er nun pensioniert.

An dessen Stelle wurde das Amtsgericht nominell mit einem Herrn besetzt, der, soweit ich Gelegenheit hatte, ihn kennen zu lernen, alle Eigenschaften eines tüchtigen Menschen und guten Richters in sich vereinigt. Leider findet er aber sehr wenig Gelegenheit diese Eigenschaften an seiner eigenen Dienststelle zu betätigen, da er zur Vertretung beim hiesigen Landgericht fast immer berufen ist. Seine Stellvertretung erfolgt durch jüngere Richter, unter denen aber wieder ein häufiger Wechsel stattfindet. Selbstverständlich soll gegen die amtliche Tätigkeit dieser Herren durchaus nichts gesagt werden, ich habe selten Gelegenheit dieselben kennen zu lernen, es ist mir auch diesbezüglich nichts Ungünstiges bekannt geworden, aber im Interesse einer geordneten Rechtspflege kann ein so häufiger Wechsel in der Besetzung einer Amtrichterstelle nicht liegen. Es ist gewiß kein idealer Zustand, wenn Richter mit Personen und Verhältnissen unbekannt bleiben, und wenn z. B., wie es vorgekommen sein soll, mit einer Sache drei Herren besetzt waren. Ich glaube deshalb den Ausführungen des Herrn Abg. Schmidt um Beschaffung von mehr ständigen Richterstellen beim Landgericht Karlsruhe beitreten zu können, damit auch bei den Amtsgerichten, insbesondere bei dem in Ettlingen, wieder stabilere Verhältnisse eintreten.

Das Amtsgericht in Ettlingen befindet sich in einem alten Gebäude. Wie das in solchen Fällen begreiflich ist, fallen viele Reparaturen nötig. Erfreulicherweise ist

auch hierfür im Voranschlag eine Summe angefordert, dieselbe soll hauptsächlich zur Einrichtung einer Gasbeleuchtung Verwendung finden. Es sind aber noch mehr Reparaturen nötig, die, wie es scheint, nicht beachtet wurden. Dahin gehört z. B., daß das Dach am Gefängnis nicht mehr dicht und der Abort ungeeignet ist, daß der Ofen im Schöffensaal nicht heizt; und schließlich präsentiert sich auch das Äußere in sehr schlechtem Gewand, Fassade und Läden schreien geradezu nach einem neuen Anstrich. Ich bitte den Herrn Justizminister, diese Punkte der Aufmerksamkeit des betr. Herrn Bauinspektors empfehlen zu wollen.

Zu der Petition der Gerichtsschreiber und Aktiare wird mir entsprechend den Ausführungen des Herrn Abg. Benedek mitgeteilt, die Sekretäre der Amtsgerichte empfänden es als Zurücksetzung, daß sie mit den Sekretären der mittleren und höheren Stellen nicht gleich gestellt seien. An Inzipienten scheint in den letzten 10 Jahren ein großer Zugang stattgefunden zu haben; wenn, wie man mir sagte, 288 Aktiare mit 2 Examen vorhanden sind, die auf Anstellung als Gerichtsschreiber warten, so ist das etwas viel für eine Dienststelle, in der jährlich nur etwa 4—6 Abgänge stattfinden. Freilich kann man dem Staate nicht zumuten, für diejenigen, die sich einem überfüllten Berufe zudrängen, Stellen zu schaffen, aber mit der Besserstellung der Aktiare, welche dauernd Dienststellen nach Tarif F und G versehen, sollte möglichst nicht bis zur nächsten Budgetperiode zugewartet werden.

Im Handel- und Gewerbebestand sucht man der Lehrlingszucht entgegen zu treten; die Großh. Regierung scheint auch auf dem Gebiet der mittleren Beamtentellen jetzt dem großen Nachwuchs Beachtung zu schenken, indem vorläufig keine Inzipienten mehr angenommen werden. Ich glaube, es wäre wünschenswert gewesen, wenn die Großh. Regierung schon früher auf eine Minderung des Zugangs hingewirkt hätte.

Die Neuordnung des Grundbuchwesens hat auf dem Lande draußen die Anerkennung nicht gefunden, die es vielleicht verdient. Es wird allgemein behauptet, daß eben die Kosten, die Kaufvertragskosten, die Auflassungskosten usw. viel zu groß seien. Zum Schluß kommt dann noch die Aktise, die eben auch als mit den Grundbuchkosten verbunden betrachtet wird, wenn sie auch nicht dazu gehört. Dadurch genießt wie gesagt die Ordnung des Grundbuchwesens an sich keine große Sympathien. Neuerdings spricht man nun davon, und ich habe auch in diesem hohen Hause hier einige Bemerkungen gehört, daß die Grundbücher bei den Amtsgerichten untergebracht werden sollen. Ich habe auch verschiedene Richter darüber gesprochen, die sagen, es sei geradezu eine Notwendigkeit. Ich will mich in diese Frage hier nicht einmischen, ich will aber das sagen, daß die Gemeinden draußen im Lande sehr großen Wert darauf legen, daß die Grundbücher ihnen erhalten bleiben. Wir in Ettlingen hoffen, daß wir es sogar mit der Zeit ganz in unsere Hand bekommen, weil die Stadt nach und nach anwächst. Aber auch auf dem Lande draußen würde man es ungern sehen, wenn die Grundbuchstelle nach der Amtsstadt etwa verlegt würde. Wenn es aber dazu kommen sollte, daß das doch beschlossen wird, dann möchte ich bitten, darauf zu achten, daß wenigstens den Gemeinden Abschriften von den Grundbüchern belassen und die Abschriften weiter geführt werden, damit der Dienst nicht zu sehr erschwert wird und damit die Bewohner der Gemeinden auch jederzeit Gelegenheit haben, von dem Grundbuch Einsicht zu nehmen. Selbstverständlich müssen, wenn die Grundbücher den Gemeinden einmal genommen werden, auch die Ratsschreiber, die sich jetzt für das Grundbuchwesen vorgebildet haben, eine entsprechende Entschädigung erhalten.

Weiter werden auch noch die großen Kosten für Einnahmeführung in das Grundbuch getadelt. Früher konnte man sich für einige Pfennige vergewissern, welche Verhältnisse das Grundbuch für eine gewisse Person aufweist, während jetzt jeder einzelne Fall eine Mark kostet. Es ergibt das manchmal gerade für Geschäftsleute, die ja öfter in die Lage kommen, sich für Derartiges interessieren zu müssen, eine große Ausgabe.

Es ist auch dieser Tage im Verlauf der Debatten die Sprache gekommen auf die Fürsorge für entlassene Strafgefangene und den Jugendschutz der Zwangszüglinge. Ich war ja früher auch mehrere Jahre in der Lage, darin arbeiten zu können, und ich erinnere mich noch gern der Unterstützung und Mithilfe des damaligen Amtsrichters am dortigen Amtsgericht, unseres jetzigen Herrn Kollegen Obkircher. Es ist gewiß außerordentlich schwierig, Leute, die eine zeitlang im Gefängnis oder gar im Zuchthaus gewesen sind, wieder draußen unterzubringen. In Fabriken sind sie von vornherein auszuschneiden, weil der Betreffende da zwischen eine größere Anzahl von Arbeitern hineinkommen würde, die ihn sein Vorleben stets, wie man sagt, unter die Nase reiben würden. Es muß für diese Leute also eine Einzelbeschäftigung irgendwie gesucht werden und diese findet sich sehr schwer. Noch seltener finden sich aber die Personen, die auch einiges Verständnis haben, um diese Leute, die man ihnen zuführt, nicht nur in geeigneter Weise zu beschäftigen, sondern auch erzieherisch auf sie einzuwirken. Es gehört ja eine gewisse Ueberwindung dazu — das müssen wir zugestehen —, Personen, die eine nicht ganz einwandfreie Vergangenheit haben, in einen Betrieb oder in den Haushalt aufzunehmen. Es kommt auch da leider oft vor, daß das, was für diese Leute verwendet wird, nicht immer auf guten Boden fällt. Es gibt aber auch andere Fälle, und hier und da werden Erfolge dabei erzielt, und ich möchte zur Aufmunterung für diejenigen, die an diesem Zweig sozialer Fürsorge mitarbeiten, an dieser Stelle sagen: wenn auch nicht alle Mühe belohnt wird, und wenn es auch nicht unter zehn Fällen einer ist, sondern unter 20 und 30 Fällen nur vorkommt, daß es gelingt, einen Mann aus seiner Vergangenheit herauszureißen und zu einem besseren Menschen zu machen, so ist die aufgewandte Mühe nicht vergeblich gewesen.

Abg. Leijer (natl.): So viel mir bekannt ist, ist es das erste Mal, daß ein Mitglied aus dem Ratsschreiberstand die Ehre hat, diesem Hohen Hause anzugehören. Es hat aber gerade dieser Stand mit einer in den Rahmen unserer derzeitigen Debatte gehörenden Angelegenheit recht viel zu tun, und meine Kollegen im Lande draußen würden es gewiß mißbilligen, wenn ich mich nicht an derselben beteiligen würde; ich bin sogar dazu aufgefordert worden. Wenn ich mich nun zum Worte gemeldet habe, so möchte ich namens meiner Standesgenossen heute nicht über die Vielseitigkeit der Geschäfte des Ratsschreibers im allgemeinen, sondern vielmehr über die Grundbuchführung, die Stellung der Grundbuchhilfsbeamten und auch kurz über deren Gebührenbezüge sprechen.

Die Grundbuchführung bei uns in Baden mußte auf Grund der Reichsgrundbuchordnung eine Aenderung erfahren. Bei Erwähnung der Reichsgrundbuchordnung sollte man annehmen können, daß dieselbe die Grundbuchführung im ganzen Deutschen Reich einheitlich geregelt hätte, es ist dies aber keineswegs der Fall. Es blieb vielmehr den einzelnen Bundesstaaten überlassen, noch weitgehende Bestimmungen zu treffen durch die Landesgesetzgebung. Diese hat sich nun auch in unserem Lande betätigt. Schon am 19. Juni 1899 wurde das Ausführungs-gesetz zur Grundbuchordnung erlassen. Dieses Gesetz hat

aber bereits Aenderungen erfahren durch weitere Gesetze vom 16. August 1900, vom 8. Juli 1902 und vom 13. Juli 1904. Dazu kamen noch einige landesherrlichen Verordnungen, die ich nicht näher bezeichnen will. Die Grundbuchvollzugsverordnung wurde durch das Justizministerium am 18. Februar 1901 erlassen, eine weitere Verordnung über Ernennung, Zuständigkeit und Gebührenanteile der Hilfsbeamten erfolgte am 14. Juli 1904.

Das Gesetz über die Grundbuchführung kam seinerzeit im wesentlichen nach den Beschlüssen dieses Hohen Hauses zustande unter dem Titel „Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung“. Es trat jedoch nicht im ganzen Lande zu gleicher Zeit in Kraft, sondern nach § 43 für einzelne Grundbuchbezirke erst mit dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen war. Die Verordnung vom 13. Dezember 1900 bestimmte demgemäß, daß die Teile des Landes, für welche das Grundbuch als angelegt zu gelten habe, und in denen dann auch das reichsrechtliche Grundbuch gelte, jeweils durch besondere Verordnung bestimmt werden. Zuerst trat es im Landgerichtsbezirk Karlsruhe in Kraft, und zwar mit dem 1. Juni 1901. Es folgten bald andere Bezirke, so daß am 1. Januar 1902 das neue Recht auf den größten Teil des Landes ausgedehnt war. Und jetzt gilt es wohl im ganzen Lande, mit Ausnahme weniger Gemarkungen, in denen die Vorbedingungen noch nicht erfüllt sind, wie Katastervermessung, Aufstellung der Lagerbücher usw.

Die Einführung des neuen Grundbuchsrechts hat aus verschiedenen Gründen eine gewisse Unzufriedenheit erregt, namentlich in ländlichen Kreisen, die heute noch nicht ganz verschwunden ist. Und gar viele möchten sich gerne dem Wunsche anschließen, den seinerzeit ein Mitglied dieses Hohen Hauses, wenn ich nicht irre der Herr Abg. Birkenmeier, in den Worten ausgesprochen hat: „O Grundbuch jung, o Grundbuch schön, o hätt' ich niemals dich gesehen!“

Vor Einführung des reichsrechtlichen Grundbuchs waren in fast allen Gemeinden die Gemeinderäte die sog. Gewähr- und Pfandgerichte, ausgenommen waren nur einzelne Städte mit besonderen Grund- und Pfandbuchführern. Die Gemeinderäte bezogen unter dem alten Recht als Grund- und Pfandbuchbehörden oft recht wesentliche Beträge an Gebühren, die nun in Wegfall gekommen sind, und wofür ein Ersatz nicht vorhanden ist — die, wenigstens bei uns, seltenen Gebühren für Schätzungen können wohl kaum in Betracht kommen. Die Fertigung der Grundbuchgeschäfte besorgte in der Regel der Ratsschreiber. Die Einträge erfolgten auf Grund mündlicher Erklärung der Beteiligten, Verhandlungen über Versteigerungen oder auch auf mitgeteilte notarielle Urkunden über Verlassenschaftsverhandlungen, Uebergabe-, Schenkungs- und Erbverträge, und die Ratsschreiber waren mit ihrem Dienstehelmen, namentlich in Landgemeinden, hauptsächlich auf die Gebühren aus der Grund- und Pfandbuchführung angewiesen.

Bei Einführung des neuen Rechts lag die nicht ganz unbegründete Befürchtung nahe, daß die Grundbücher ganz von den Gemeinden entfernt und größere Bezirke zu Grundbuchämtern vereinigt würden, allenfalls bei den Amtsgerichten. Hiergegen wurden viele und gewiß triftige Gründe geltend gemacht: Man glaubte, es sei ein Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden, obwohl dies nicht richtig ist. Auch auf die Bevölkerung mußte Rücksicht genommen werden, die Beteiligten hätten bei einer Zentralisation der Grundbücher gar viele Gänge zur Erledigung von Grundbuchgeschäften in die Amtsstadt machen müssen. Ferner mußte auch auf die Erhaltung eines tüchtigen Ratsschreiberstandes gesehen werden, und um dies zu ermöglichen, sollte diesen Gemeindebeamten,

die außerdem vielfach gering bezahlt sind, ein Einkommen aus der Grundbuchführung verbleiben.

Am liebsten hätte man es auf dem Lande gesehen, wenn die Grundbuchführung auch fernerhin dem Gemeinderat unterstellt geblieben wäre, unter richterlicher oder notarieller Aufsicht. Man begegnete vielfach der Meinung, die sich auch heute noch hier und da äußert, daß die Einrichtung der Grundbuchämter getroffen worden ist, um Platz für neue Beamtenstellen zu schaffen.

Einen Hauptgrund zur Unzufriedenheit geben die gegen früher recht erheblich höheren Kosten. (Medner führt eine Reihe von Beispielen an, an denen er zeigt, daß die Kosten in Grundbuchgeschäften unter dem neuen Recht erheblich größere sind als unter dem alten Recht.)

Die Grundbuchämter sind nun so eingerichtet, daß in der Regel jede Gemeinde einen Grundbuchbezirk mit einem staatlichen Grundbuchamt bildet. Ausnahmen machen einige Städte, welche sog. Gemeindegrundbuchämter haben. Auch für Bahnen, Bergwerke und Stammgüter werden an bestimmten Orten besondere Grundbücher geführt. Die entsprechenden Räume für die Grundbuchämter haben die Gemeinden zu stellen, und für deren Heizung und Beleuchtung zu sorgen. Grundbuchbeamte sind die Notare der Distrikte. Diese kommen monatlich ein oder mehrere Mal in die Gemeinden zur Abhaltung von Grundbuchtagen und Erledigung der Grundbuchgeschäfte. Während der Abwesenheit des Grundbuchbeamten hat der Hilfsbeamte, in der Regel der Ratsschreiber, die in seiner Befugnis stehenden Geschäfte zu erledigen. In sachmännischen Kreisen bestand die Ansicht, daß ein großer Teil der Hilfsbeamten den gestellten Aufgaben nicht gewachsen sein dürfte; die Praxis hat aber etwas anderes bewiesen. Und ganz besonders hat es mich und wohl alle Standesgenossen im Lande draußen gefreut, daß in diesem hohen Hause von einem Sachmann, dem Herrn Kollegen Meyr, die Tätigkeit der Ratsschreiber als Hilfsbeamte anerkennend erwähnt worden ist. Allerdings war es ein ziemlich schweres Stück Arbeit für die Ratsschreiber, sich mit der neuen Grundbuchdienstweisung vertraut zu machen. In den meisten Landorten sind die Ratsschreiber Laien mit einfacher Volksschulbildung, die vielfach vom Pflug hinweg, wie z. B. meine Wenigkeit, oder aus der Werkstatt heraus, in den Gemeinbedienst berufen wurden. Aber wohl die meisten machen es sich zur Lebensaufgabe, ihren Verpflichtungen pünktlich und gewissenhaft nachzukommen. Was die Einführung in die Dienstweisung anbelangt, so haben z. B. in meinem Amtsbezirk die dortigen Notare, die Herren Fürst und Stritt, die ihnen unterstellten Ratsschreiber des öfteren an ihren Amtssitz berufen, um sie in eingehender Weise durch Vorträge und Probearbeiten zu belehren. Des weiteren hat auch noch Herr Landgerichtsrat Neßler, damals am Landgericht Mosbach, uns in größeren Vorträgen die Dienstweisung näher erläutert. Nicht unerwähnt will ich lassen, daß neben den amtlichen Mustern das in zwei Bänden erschienene aus Musterfassungen zur Grundbuchführung bestehende Handbuch des Kanzleisekretärs Kreuzwieser vom Grundbuchamt Karlsruhe, wesentlich zur praktischen Dienstweisung beigetragen hat. Dieses Kreuzwiesersche Buch ist für alle Grundbuchhilfsbeamten im Lande ein außerordentlich wertvolles und geradezu unentbehrliches Hilfsmittel geworden.

Es muß im allgemeinen anerkannt werden, daß die jetzige Organisation der Grundbuchführung sich insofern bewährt hat, als der Staat für irgend welche Versehen der Hilfsbeamten während dieser schwierigen Einführungszeit, in der auch zudem noch die Umschreibung besorgt werden mußte, meines Wissens noch nicht hat aufkommen müssen. Auch ist das Einvernehmen zwischen

den Grundbuchbeamten und den Hilfsbeamten fast durchweg ein gutes.

Trotzdem besteht bei Sachmännern vielfach die Ansicht, daß der jetzige Zustand nicht der richtige sei. Ich habe hier Heft 22 des „Zentralblattes für freiwillige Gerichtsbarkeit“ vom 18. Mai 1905. Dasselbe enthält einen größeren Aufsatz vom Herrn Landgerichtsrat Mainhard in Karlsruhe über die badische Ausführungsgesetzgebung zur Grundbuchordnung, dessen Schlußsatz ich mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten vorlesen möchte; derselbe lautet:

„Mit der hier in den Hauptzügen geschilderten Ausführungsgesetzgebung ist eigentlich niemand im Lande recht zufrieden. Aus Kompromissen und Nebenrückichten hervorgegangen, gibt sie fortgesetzt zu Angriffen und Eingriffen Anlaß; so ist es begreiflich, wenn auf der vorletzten Tagung der Landstände ein anerkannt liberaler Mann, der Oberlandesgerichtspräsident Jchr. von Neubronn, die Ansicht aussprach: schließlich müsse man die Reichsgesetzgebung anrufen, um der unhaltbaren partikularistischen Entwicklung ein Ende zu machen. Und es ist leider wahr: den ersten und größten Fehler hat die Reichsgesetzgebung gemacht, als sie die Grundbuchamtsverfassung den Einzelstaaten überließ. Wie die Justizgesetzgebung von 1877 dem ganzen Reiche die einheitliche Gerichtsverfassung brachte, so hätte der Gesetzgeber von 1896 auch die einheitliche Grundbuchverfassung schaffen müssen! Si duo faciunt idem, non est idem: das einheitliche materielle Recht gestaltet sich in der Praxis ganz verschieden, wenn es von so verschiedenartigen Organen gehandhabt wird, wie es einerseits der deutsche Amtsrichter und andererseits der badische Dorfratsschreiber ist. Wird die Zukunft das Bessere nachholen können? Wird sie uns Besseres bringen?“

Auch der Herr Kollege Meyr hat eine ähnliche Ansicht durchblicken lassen. Er hat zwar gesagt, er sei der letzte, der behaupten wolle, man solle den Gemeinden die Grundbücher nehmen, hat aber hinzugefügt, daß im allgemeinen die Entwicklung des Grundbuchwesens mit der Zeit dahin drängen wird, sie vielleicht an die Amtsgerichte anzureihen.

Derartige Äußerungen lassen sicher nicht verkennen, daß von Seiten der Beamten, namentlich der Herren Juristen, noch immer an die Zentralisation der Grundbücher gedacht und eine solche angestrebt wird. Dieser Bestrebung gegenüber drängt sich mir die Frage auf, ob es sich nicht ermöglichen ließe, die Entwicklung des Grundbuchwesens in entgegengesetzter Richtung zu gestalten?

Es würde sicher im Lande draußen als ein Unrecht empfunden werden, wenn man über kurz oder lang den Gemeinden die Grundbücher nehmen wollte, als Unrecht hauptsächlich deshalb, weil es als ein altbadisches Recht betrachtet wird, die Bücher in den Gemeinden zu haben und weil sich die meisten Gemeinden durch Einrichtung der Grundbuchräume, Beschaffung feuerfesterer Behälter usw. recht erhebliche Opfer auferlegt haben.

Ich hoffe und wünsche, daß ein derartiges Ereignis nicht eintreten wird. Falls aber einmal diese Frage an das hohe Haus herantreten sollte, so mögen namentlich die Vertreter ländlicher Bezirke dahin wirken, daß sie nicht zur Ausführung kommt.

Dagegen möchte ich etwas anderes angestrebt wissen und das wäre die Verminderung der, wie bereits erwähnt, gegen früher so viel höheren Kosten. Vielleicht ließe sich dies erreichen durch Erweiterung der Befugnisse der Hilfsbeamten in dem Sinne, daß man diesen das Beurkundungsrecht in dem Sinne, daß man diesen das Beurkundungsrecht zur Eintragung von Eigentumswechseln u. Hypotheken bis zu einem gewissen Betrage einräumt — ähnlich

wie z. B. die Gerichtsvollzieher berechtigt sind, Wechsel bis zu einem gewissen Betrage zu protestieren —; dadurch würde manche Reise der Herren Notare und damit auch Kosten erspart werden können.

Was die Verhältnisse der Grundbuchämter bezüglich der Größe und Parzellierung der Gemarkungen einzelner Landesteile betrifft, so sind diese wesentlich verschieden. So viel mir bekannt ist, gibt es namentlich im Oberland Gemarkungen mit recht großen Parzellen und deshalb wenig Grundstücksnummern. Anders steht die Sache im Unterlande, namentlich in meiner Gegend, da gibt es große Gemarkungen mit kleinen Parzellen. So weist z. B. die Gemarkung meines Heimatortes bei 1600 Hektar rund 13 000 Grundstücke auf, darunter viele in Miteigentum. Derartige Verhältnisse erschweren die Arbeit auf dem Grundbuchamt ungemein. Ich stehe deshalb nicht an, zu behaupten, daß die alte badische Grundbuchführung in unseren Verhältnissen eine viel einfachere war. Wir haben Eigentümer mit mehreren hundert Grundstücken; in einem Falle hat ein solcher zusammen mit seiner Frau nahe an 900, die allerdings in mehreren Hefen enthalten sind. Wenn da ein Eigentümer verkauft, wie es unlängst geschehen ist, daß einige Hundert Grundstücke an 72 Käufer übergegangen sind, so ist es eine ungeheure Arbeit, bis alles geregelt ist, nicht zum wenigsten auch für den Grundbuchbeamten. Wir hatten am letzten Grundbuchtag unter anderen Geschäften allein 50 Kaufverträge vorliegen, aber alle wurden an einem Tage erledigt. Ich möchte einmal sehen, wieviele Beamten man unter solchen Verhältnissen auf einem Bezirksgrundbuchamt anstellen müßte und wie oft die Beteiligten zur Erledigung der Geschäfte in die Amtsstadt zu gehen hätten? Es wird zwar manchmal gesagt, daß die Leute auch oft ohne Anlaß in die Amtsstädte gehen, ich weiß aber sicher, daß dies nicht der Fall ist, sie sind vielmehr froh, wenn sie nicht hin müssen.

Bei einer solchen Zerstückelung, wie sie von mir geschil- dert ist, sollte man für tüchtigste Vereinigung be- sorgt sein. Weil aber eine solche besondere Gebühren ver- ursacht, so lassen sich die Beteiligten nur schwer zur Stel- lung eines diesbezüglichen Antrages bewegen. Es dürfte sich deshalb empfehlen, die Vereinigung gebührenfrei zu vollziehen, wenigstens insoweit, als Grundstücke bis zu 9 Ar in Betracht kommen.

Ueber die Bezüge der Hilfsbeamten will ich mich kurz fassen. Leider kann ich nur bestätigen, daß die Gebühren aus der Grundbuchführung nach dem neuen Recht, trotz vermehrter Arbeit, niedriger sind, als nach dem alten. Dies ergibt sich aus einer mir hier vorliegenden verglei- chenden Darstellung und einem Briefe eines Kollegen. (Medner verliest aus diesen Schriftstücken einiges und fährt fort): Eine Petition in dieser Hinsicht ist ja dem vorigen Landtag vorgelegen und der Großh. Regierung empfeh- lend überwiesen worden. In welcher Weise dieselbe erle- digt worden ist, haben wir bei den Nachweisungen der Petitionen gehört.

Ich will vorläufig auf weitere Verhältnisse des Rat- schreiberstandes nicht näher eingehen; es wird sich bei anderer Gelegenheit Anlaß dazu bieten. Es könnte zwar noch manche Frage erörtert werden, ich will aber damit die Zeit und die Geduld der Herren nicht länger in An- spruch nehmen. Die Wünsche der Ratsschreiber sind der Großh. Regierung bekannt, sie weiß, wo Abhilfe geschaffen werden kann und wird hoffentlich auch eine Besserung ein- treten lassen.

Staatsminister Dr. Freiherr v. Dusch: Wenn ich vor Schluß der Sitzung noch das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um auf die Ausführungen des Herrn Vor- redners über das Grundbuchwesen näher einzugehen.

Es ist das eine Frage, deren Erörterung längere Zeit in Anspruch nimmt, und auf die einzugehen heute ein Anlaß nicht gegeben ist. Auch auf die Beschwerden, die der Herr Abg. Gierich vortragen hat, möchte ich heute nicht eingehen, sondern mich lediglich mit dem beschäf- tigen, was der Herr Abg. Süßkind bezüglich des Richter- standes und der Rechtspflege in Baden vortragen hat. Man könnte fragen, ob man dadurch den Wert der Ausführungen des Herrn Abg. Süßkind nicht über- schätzt und ich für meine Person würde auch darauf verzichten, seine Ausführungen und Angriffe, besonders die, die er in der Schlußapostrophe an die Justizver- waltung gerichtet hat, zurückzuweisen. Aber es handelt sich um die maßlosen und unerhörten Angriffe, die der Herr Abg. Süßkind gegen unseren Richterstand erhoben hat. Ich weiß und bin überzeugt, daß auch aus der Mitte des Hauses der notwendige Widerspruch gegen diese Angriffe erfolgen und die nötige Belehrung dem Herrn Abg. Süßkind erteilt werden wird. Aber auch ich möchte mich in einer Richtung der Aufgabe, den Herrn Abg. Süßkind zu belehren, unterziehen. Ich muß dem Herrn Abg. Süßkind darüber aufklären, daß die Justiz- verwaltung irgend welchen Einfluß auf richterliche Urteile nicht hat. Wie das im Zukunftsstaat sein wird, weiß ich nicht. (Zuruf aus den Reihen der Sozialdemokra- ten: Jedenfalls besser als jetzt! — Glocke des Präsi- denten.) Ich bitte, diese Zwischenrufe gewähren zu lassen, sie stören mich nicht. Heute steht die Sache so: So gewiß „Justitia fundamentum regnorum“ ist, so gewiß ist die Unabhängigkeit der Rechtsprechung das Fundament einer guten Rechtspflege. Es ist daher un- verständlich, daß immer wieder die Justizverwaltung aufgefordert und ihr nahe gelegt wird, in die Rechts- pflege einzugreifen. Ich gestatte mir, zum Beleg für diese Aufforderungen einen Artikel aus dem „Volks- freund“ wenigstens in zwei Sätzen vorzulesen, der sich auf einen Fall bezieht, den auch der Herr Abg. Süßkind heute erörtert hat, und den ich auch einer Beleuchtung unterziehen will. Es handelt sich um den Fall, wo einige Burschen wegen Mißhandlung eines sogenannten Streifbrechers verurteilt wurden. Es ist ein Artikel von 4. Dezember v. J. mit der Ueberschrift: „Wieder ein Streifurteil“.

Dann heißt es: „Drei Monate Gefängnis! Wir haben in letzter Zeit schon mehrere Fälle verzeichnet, die ganz bedenkliche Neigungen badischer Gerichte zur Nach- ahmung norddeutscher Justiz in Streitfällen aufwiesen. Der vorliegende ist das trasseste, was uns bis jetzt begegnet ist. Pfeift so der Wind, Herr v. Dusch? Wenn ja, dann kann die sozialdemokratische Fraktion des Land- tags nicht umhin, auch etwas zu pfeifen, wenn auch aus einem anderen Loch und in einem andern Tone.“

Der Artikel ist so bezeichnend, daß es in der Tat der Mühe wert war, ihn zu verlesen, um einerseits die Art zu kennzeichnen, wie die Herren es für gut finden, mit den Behörden umzugehen, vor allem aber das un- begreifliche Maß der Unkenntnis der Herren. Was hat der „Herr v. Dusch“ oder nennen wir ihn, da wir die Privatperson besser aus dem Spiel lassen, Justizminister — was hat der Justizminister damit zu tun, daß das Gericht fünf Burschen zu drei Monaten Gefängnis ver- urteilt hat? Was würde von einem Justizminister gesagt werden, der versuchte, auf das Strafmaß der Gerichte einzuwirken? Eine weitere Erörterung in dieser Be- ziehung halte ich nicht weiter für notwendig. Aber ich will mich doch einer kurzen Erörterung des Falles zu- wenden; ich habe über ihn einen Bericht erhoben, da der Artikel des „Volksfreundes“ gar zu interessant war, um zu sehen, wie der Fall eigentlich liegt. Er hat sich ab- gespielt bei Herstellung des Ständehauses. Es war da- mals ein Streif der Plattenleger ausgebrochen, und es

hat ein Arbeiter, dessen Name nichts zur Sache tut, der aber, das ist bemerkenswert, im Alter von 42 Jahren steht, erklärt, er mache bei dem Streit nicht mit, er wolle weiter arbeiten. Das hat dazu geführt, daß fünf Arbeiter, als der Mann abends die Arbeit verlassen wollte, vor dem Ständehaus ihn gestellt und angegriffen haben. Der Mann hat versucht, den Angreifern zu entkommen (so ist er einmal auf die elektrische Bahn gesprungen und wieder abgesprungen), sie haben ihn aber immer wieder verfolgt bis schließlich in seinen Heimatsort Grünwinkel hinein und haben dort zu fünf einen wehrlosen Mann mißhandelt. Ich will nicht näher auf die Gerichtsverhandlung eingehen, sondern aus der Begründung des Urteils nur kurz anführen, daß man bei Bemessung des Strafmaßes berücksichtigt hat, daß die Angeklagten, ohne irgendwie durch den Verletzten gereizt zu sein, die Tat ausgeführt haben, daß sie mit Hartnäckigkeit den Verletzten verfolgt haben, daß von einem der Angreifer ein gefährliches Werkzeug benutzt wurde, wie das gerichtsarztliche Gutachten ergeben hat, und daß deshalb bei diesem vollständig unmotivierten Angriff der fünf Burschen auf einen wehrlosen Mann eine empfindliche Strafe anzuwenden sei. (Zuruf: Sehr gut!) Lassen wir die Sozialdemokraten ganz aus dem Spiel, es handelt sich hier nicht um Sozialdemokraten, es handelt sich auch nicht um einen Klassenkampf seitens der Gerichte gegen die Arbeiter, sondern wenn es sich um einen Klassenkampf handelt, handelt es sich um einen solchen, den die Arbeiter eröffnen gegen ihren eigenen Genossen (Abg. Eichhorn: Streikbrecher!), der nichts für sich in Anspruch nimmt, als daß er erklärt: Ich habe Frau und Kinder, und deshalb will ich die Arbeit fortsetzen. Das Schöffengericht hat über den Fall erkannt in einem Urteil vom 1. Dezember v. J. Die Sache ist an die Strafkammer gekommen und diese hat das Urteil bestätigt, nur gegen einen Angeklagten — die Gründe dafür liegen mir nicht vor — hat es die Strafe auf 2 Monate Gefängnis ermäßigt.

Der Herr Abgeordnete Süßkind hat die Sache so geschilbert, als ob das Schöffengericht in seiner „Aufgeregtheit“ nicht gemerkt habe, daß einer der Angeklagten noch nicht 18 Jahre alt war. Nach den mir vorliegenden Notizen wären damals alle Angeklagten schon 18 Jahre alt gewesen. Ich weiß nicht, ob hier ein Irrtum unterlaufen ist, aber auf alle Fälle hat das nichts mit der Sache zu tun. Feststeht aber, daß hier ein Urteil vom Gericht erlassen ist, dem alle Herren in diesem hohen Hause zustimmen werden mit Ausnahme der sozialdemokratischen Fraktion. (Zuruf: Sehr richtig!) Denn wohin sollten wir kommen, wenn Arbeitswillige so mißhandelt werden, weil sie von einem Recht, das ihnen zusteht, — auch einem Freiheitsrecht — Gebrauch machen, von ihrem Recht, zu arbeiten! Und diesen Fall benützt man, um den Justizminister — es steht mir ein anderer Ausdruck nicht zu Gebote — anzurempeln und um sich zu Behauptungen zu versteigen, wie sie der Abg. Süßkind getan hat: Die Gerechtigkeit walte bei uns ihres Amtes nicht mit verbundenen Augen, die Richter seien nach ihrer Bildung und Entwicklung unfähig, unparteiische Urteile zu fällen! Das ist der Punkt, weshalb ich Veranlassung genommen habe, auf die Ausführungen des Abg. Süßkind zu antworten, denn es handelt sich hier um eine schwere Kränkung der Ehre des ganzen Richterstandes!

Von dem Abgeordneten Süßkind sind noch einige andere Fälle angeführt worden, unter anderen ein Urteil der Strafkammer Karlsruhe vom 15. Oktober oder November vorigen Jahres. Er hat das Datum angeführt, und auch die Person des Angeklagten angedeutet, anscheinend in der Absicht, daß das Justizministerium die Akten erheben werde, um die Sache nachzuprüfen. Ich kann

dem gegenüber erklären, daß das nicht geschehen wird. Ich fühle mich zu einer Nachprüfung weder im ganzen noch in bezug auf das Strafmaß berufen. Dazu sind die oberen Instanzen vorhanden (Sehr richtig). Dann hat der Herr Abg. Süßkind weiterhin von einem Urteil in Heidelberg gesprochen über einen Fall, bei dem durch einen Gewehrschuß jemand getötet worden sei. Ich habe meines Erinnerns aus einem Bericht an den Oberstaatsanwalt von diesem Fall Kenntnis bekommen, aber ich sehe auch hier keinen Grund ein, warum dies alles hier angeführt wird, um die Gerichte herunterzureißen, und es so hinzustellen, als seien ungerechtfertigte Urteile gefällt worden.

Bezüglich des Falles Gärtner, auf den ich meinerseits nicht noch einmal eingehen will, hat der Herr Abg. Süßkind das Wort gebraucht — und zwar mit Bezug darauf, daß die Strafkammer Mannheim in einem hier vorliegenden meines Erachtens ausgezeichnet motivierten Urteil unter anderem gesagt hat, wenn die Berufung auch von der anderen Seite eingelegt worden wäre, so würde auf einige Monate Gefängnis statt einer Woche erkannt worden sein — das sei die „berühmte“ IV. Strafkammer, die jede Berufung für „frivol“ erklärt. Es ist unerhört, wie hier durch den Abg. Süßkind in diesem hohen Hause die Strafkammer eines Gerichtes, wie hier fünf unabhängige Richter beschimpft worden sind. Ich muß derartige Angriffe auf das entschiedenste zurückweisen.

Ich komme nun noch auf den springenden Punkt im Falle Gärtner, den der Herr Abg. Frank in seinen durchaus maßvollen Ausführungen vorgetragen hat, auf die auch vom Herrn Abg. Süßkind gestellte Frage: Lag denn ein öffentliches Interesse bei Uebnahme der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft vor? Die Staatsanwaltschaft ist nach der Strafprozeßordnung berechtigt und auch verpflichtet, dann in eine Privatklage einzutreten, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Ein solches liegt auch dann vor, wenn jemand nicht anders zu seinem Rechte kommen kann, als wenn öffentliche Klage erhoben wird. Ich verweise nur auf die Fälle der Beleidigung, die an Sittlichkeitsdelikte angrenzen. Da liegt die Sache sehr oft so, daß der Verletzte rechtslos bleiben müßte, wenn der Staatsanwalt nicht eintritt und damit die Möglichkeit gibt, daß der Verletzte eiblich vernommen wird. Das war auch hier der Fall.

Aus dem hier vorliegenden Bericht, den der Herr Abg. Süßkind wohl nicht anzweifeln wird, geht hervor, daß der Staatsanwalt gar keine Kenntnis von der Parteilichkeit des Angeklagten hatte, und ich muß ganz entschieden zurückweisen, daß die politische Stellung des Betroffenen im Verfahren irgendwie eine Rolle gespielt habe. Es hat sich lediglich darum gehandelt, daß der Vertreter des Privatklägers erklärt hat, er bitte um Aussetzung der Verhandlung, da er die Staatsanwaltschaft um Uebnahme des Verfahrens angehen wolle. Das ist dann auch geschehen. Ich wiederhole: also auch hier lag nicht der geringste Grund vor, die Gerichte anzugreifen, und ich kann nur nochmals erklären, ich bedauere es im höchsten Maße, daß eine der Hauptgrundlagen eines wahrhaft liberalen Staates — und das ist und bleibt die Unabhängigkeit der Gerichte — in einer solchen unerhörten Weise bloßgestellt und angegriffen werden kann.

Ich hätte noch Anlaß, auf einzelne andere Ausführungen des Herrn Abg. Süßkind einzugehen, ich will aber die Geduld des Hohen Hauses nicht länger in Anspruch nehmen. Nur auf eines möchte ich noch hinweisen. Der Herr Abg. Süßkind hat es für gut befunden, die Angelegenheit des Neubaus eines Landesgefängnisses von Mannheim wieder aufzugreifen. Es wird hierauf noch näher bei dem Titel der Strafanstalten eingegangen

werden. Nur eines muß ich sagen; ich bedaure es, daß eine Angelegenheit, die inzwischen vollkommen als erledigt zu betrachten war, daß diese angeblichen Zwistigkeiten wieder hier aufgeführt werden. Ich betone nochmals: ich für meine Person würde es nicht für nötig gehalten haben, auf diese Angriffe einzugehen, aber ich mußte mich für verpflichtet halten, den Tag nicht vorüber gehen zu lassen, ohne den Richterstand gegen derartige Angriffe in Schutz zu nehmen. (Bravo!)

Der Präsident schlägt vor, hier abzubrechen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort Abg. Dr. Frank (Soz.): Von Seiten des Herrn Regierungskommissärs ist erwähnt worden, daß ich früher bei der Besprechung der Verwaltungshoffrage mich eines scharfen Ausdrucks bedient hätte bezügl. des Hinterlegungswezens, eines Ausdrucks, der aber dann im Stenogramm gestrichen worden sei. Ich habe die amtlichen Berichte der Karlsruher Zeitung vor mir liegen. Ich habe davon geredet, daß es schwer sei, das Geld los zu werden am schwersten aber, es wieder zu bekommen, und hinter dieser Stelle, wenn mein Gedächtnis mich nicht trügt, habe ich gesagt: daß die Hinterlegungsstelle der Höhle des Löwen gleiche, deren Spuren nur hinein, aber nicht hinausführen. Ich vermute, daß dieser Ausdruck gemeint ist. Es ist selbstverständlich, daß ich mit der Anschneidung dieser Frage lediglich die fabelhaften Schwierigkeiten kennzeichnen wollte, das Geld wieder zu bekommen. Die Streichung aus dem Stenogramm ist nicht von mir

ausgegangen, die muß irgend jemand in meinem Interesse vorgenommen haben; sie ist nicht von mir ausgegangen, weil ich das Stenogramm nicht korrigiert habe.

Hierauf wird der während der Sitzung in das Haus eingetretene Abg. Belzer beedigt.

Sodann wird ein während der Sitzung eingelaufenes Schreiben des Herrn Ministers des Innern mit Bezugnahme auf die Interpellation der Abgg. Kolb und Gen., betr. die Uebersendung von Denkschriften verlesen. Dasselbe soll gedruckt werden.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 50 Min.

* Karlsruhe, 21. Febr. 32. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Donnerstag, den 22. Februar 1906, vormittags 9 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung der Anträge der Abgg. Fehrenbach und Genossen, die Aenderung und Ergänzung der Städteordnung betreffend — Drucksache Nr. 53 —.
2. Beratung des Berichtes der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907 Ausgabe Titel I bis VII, XII und XIII und Einnahme Titel I, sowie die Petition des Vereins der badischen Gerichtsschreibereibeamten um Verbesserung der Lage der Justizaktiare — Drucksache Nr. 10 — Berichterstatter: Abg. Dr. Binz (Fortsetzung).

